

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	9
1 Grundsätzliches	
1.1 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	10
1.2 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten	10
1.3 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder	11
2 Aus der Arbeit im Jahr 2009	
2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung	
2.1.1 Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen	13
2.1.2 Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags	14
2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine	
2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	16
2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine	17
2.3 Übersicht zu den im Jahr 2009 behandelten Vorgängen	17
2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten	18
2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten	18

3	Einzelfälle	
3.1	Kommunale Angelegenheiten	
3.1.1	Straßenausbaubeiträge – ein Schwerpunktthema	20
3.1.2	Straßenausbaubeiträge einmal anders: Erhebung gewünscht!	22
3.1.3	Erstellung eines Mietspiegels – Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge	23
3.1.4	Verantwortung für den Friedhof – kirchlich oder kommunal?	24
3.1.5	Vertragliche Vereinbarungen sollten eingehalten werden	26
3.1.6	Widerspruchsbescheid auch nach 3 ½ Jahren noch nicht in Sicht?	27
3.1.7	Kurbeitragspflichtig trotz Abwesenheit?	27
3.1.8	Muss ich meine Abwasserleitung selbst verlegen?	29
3.2	Soziales, Familie und Gesundheit	
3.2.1	Hohe Widerspruchsquote bei GdB- und Merk- zeichenzuerkennung	32
3.2.2	Sture Krankenkasse	34
3.2.3	Flächendeckendes Mammographie-Screening auch in Thüringen	36
3.2.4	Wer betreut mein Kind?	37
3.2.5	Unterstützungsmaßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung	37
3.2.6	Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach Auslands- aufenthalt: Widerspenstige Krankenkasse	38
3.2.7	Jugendamt – Petitionen	39
3.2.8	Finanzausstattung der Verbraucherzentrale Thüringen – Kürzungen schränken Öffnungszeiten ein	41
3.3	Bau, Landesentwicklung und Verkehr	
3.3.1	Kommunale Wohnungsbaugesellschaft stellt Mietmangel ab	44
3.3.2	Straßenbau durch Naturschutzgebiet: Neubau oder Instandsetzungsmaßnahme?	45

3.3.3	Barrierefreie Pkw-Stellplätze bei Bauvorhaben einplanen – ... und ihre Einrichtung kontrollieren!	46
3.3.4	Heulager oder Schafstall? – Baurechtlich ein Unterschied	47
3.3.5	Darf die Müllabfuhr in einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung fahren?	48
3.3.6	Bargeldlos zahlen können – nicht immer ein Segen!	49
3.4	Wirtschaft, Arbeit und Technologie	
3.4.1	Grundsicherung oder Wohngeld – und die Folgen für andere Vergünstigungen	50
3.4.2	Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner für Solartechnik am Eigenheim	53
3.4.3	Voraussetzungen zur Durchführung von Fahrdienstleistungen	55
3.4.4	DSL-Versorgung ländlicher Räume verbesserungsbedürftig	57
3.4.5	Tourismusförderung geht viele an	58
3.4.6	Kein Klarkommen mehr mit der ARGE – ein Fall für die Aufsichtsbehörde	59
3.4.7	Widerspruch gegen ARGE-Entscheidung zum Teil erfolgreich	60
3.4.8	ARGEn und die Anwendung der Unterkunftsrichtlinien – nach wie vor unbefriedigend	61
3.4.9	Schnellstmögliche Unterstützung durch die Bürger- beauftragte	63
3.4.10	Kindergeldzahlung	63
3.4.11	Zahlreiche Bürgeranliegen im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II	64
3.5	Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	
3.5.1	Blühende Obstbäume abgeholzt – Stadt fühlt sich nicht zuständig	66
3.5.2	Bienen und ihre Schwärmflüge – im Wohngebiet nur bedingt zulässig	68

3.6	Polizei- und Ordnungsrecht	
3.6.1	Ohne Gurt nur kurz ‚um die Ecke‘ gefahren: Bußgeld! – Wer regelt so etwas und warum?	70
3.6.2	Beratungs- und Auskunftspflicht einer Behörde? Ja, ... aber Bürger müssen auch mitdenken und prüfen, was sie unterschreiben!	72
3.7	Rechtspflege	
3.7.1	Keine Prüfkompetenz der Bürgerbeauftragten bei gerichtlichen Verfahren	76
3.7.2	Wo und wie über den Rechtsanwalt beschweren?	76
3.7.3	Beitragspflicht, Erbengemeinschaft, Rechtsanwalt und eine Flut an Bescheiden: Wer blickt noch durch?	77
3.8	Finanzwesen/offene Vermögenfragen	
3.8.1	Geschenktes Grundstück – ein Fall für „die Steuer“	81
3.8.2	Unberechtigte Unzufriedenheit mit der Arbeitsweise des Finanzamtes	83
3.9	Bildung, Wissenschaft und Kultur	
3.9.1	Photovoltaikanlagen im Denkmalschutzrecht	84
3.9.2	Aufnahme einer Stadt in die „Klassikerstraße Thüringen“	85
3.9.3	Wo wird mein Kind unterrichtet?	86
3.9.4	Mehrere Wohnsitze der Eltern und Kita-Gebühren: Nicht so einfach!	87
3.10	Sonstiges	
3.10.1	Gekürzter Leserbrief – (k)ein Fall für die Bürgerbeauftragte	88

4	Schlussbemerkungen	90
----------	---------------------------	----

Anhang

	Abkürzungsverzeichnis	91
--	-----------------------	----

	Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten (Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – ThürBüBG)	94
--	---	----



Vorwort

Die vorliegende Broschüre beinhaltet meinen Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2009, welchen ich gemäß § 5 ThürBüBG dem Thüringer Landtag zu erstatten habe.

Der Bericht ist im Internet unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht, wie auch alle vorangegangenen Berichte. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Bericht vom „Bürger“ gesprochen.

Ich bedanke mich bei den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande für die konstruktive Zusammenarbeit, die mir ermöglichte, effektiv im Sinne der Anliegen der Bürger tätig zu werden. Danken möchte ich auch der Landtagsverwaltung, die die Dienststelle der Bürgerbeauftragten mit der Übernahme von Routineverwaltungstätigkeit unterstützte, sodass sich die Dienststelle auf die Bearbeitung der Bürgeranliegen konzentrieren konnte.

Nicht zuletzt bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststelle für die gute Zusammenarbeit im Interesse der Bürger.

Erfurt, im Januar 2010

Silvia Liebaug
Bürgerbeauftragte

1 Grundsätzliches

1.1 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG unterstützt die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte an 9 Sitzungen des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags teilgenommen.

Bei der durchgeführten Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des ThürPetG und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen sowie bezüglich einer vorgesehenen Änderung der GO des Thüringer Landtags (vgl. Pkt. 2.1.1 und 2.1.2) beschloss der Petitionsausschuss, auch die Bürgerbeauftragte anzuhören und um eine Stellungnahme zu bitten.

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten vom Petitionsausschuss 2 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 ThürPetG erteilt.

1.2 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Vom 3. bis 5. September 2009 fand in Südtirol ein Seminar der Ombudsleute statt, an dem Vertreter der Schweiz, Österreichs, Italiens und Deutschlands teilnahmen. Im Mittelpunkt stand der Erfahrungsaustausch über die Arbeit, welchen ich als sehr interessant und konstruktiv einschätzen möchte.

Am 5. Oktober 2009 fanden in Florenz eine ordentliche Generalversammlung des EOI sowie eine Arbeitstagung zum Thema öffentliche Petitionen statt. Der Europäische Bürgerbeauftragte, Prof. Dr. Nikiforos Diamandouros, ging in seinem Grußwort auf die Bedeutung des Erfahrungsaustausches und eines effizienten Netzwerkes der Zusammenarbeit von Ombudsmann-Einrichtungen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene ein. Auf der Generalversammlung der EOI fanden auch die Wahlen zu den Gremien statt. Der Bürgerbeauftragte des Landes

Rheinland-Pfalz, Ullrich Galle, wurde für zwei weitere Jahre zum Präsidenten des EOI gewählt. Dem EOI gehören gegenwärtig nahezu alle Ombudsmann-Institutionen in Europa an, so auch die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen. Das EOI ist ein Verein mit Sitz in Innsbruck, der österreichischem Recht unterliegt. Der Verein ist eine unabhängige, gemeinnützige Vereinigung, die der Verbreitung und Förderung der Ombudsmann-Idee dient. Die Arbeit des EOI soll auch die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts-, Bürger-schutz- und Ombudsmann-Fragen fördern.

1.3 Das Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder

Auf Einladung der schleswig-holsteinischen Bürgerbeauftragten kamen am 23. März 2009 die Bürgerbeauftragten der Bundesländer im Schleswig-Holsteinischen Landtag zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die unterschiedlichsten Fragen und Probleme der Leistungsgewährung im Bereich des SGB II (Hartz IV). Die anwesenden Ombudsleute berichteten übereinstimmend, dass die Eingaben und Beschwerden aus diesem Bereich ihres Aufgabenfeldes weiterhin sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht von herausragender Bedeutung sind. Die Zahl der Rat suchenden Bürger in diesem Bereich ist bei allen Bürgerbeauftragten weiterhin steigend. Problematisch wird das Scheitern der aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes notwendigen Neuorganisation der ARGE n und Optionskommunen gesehen. Die organisatorischen Fragen und die sich daraus ergebenden Probleme dürfen, worauf ich mit Nachdruck hingewiesen habe, in keinem Fall auf dem Rücken der Hilfebedürftigen ausgetragen werden. Die Beauftragten hoffen, dass mit einer soliden und praxistauglichen Organisation die derzeit drängenden Verwaltungsprobleme wie z. B. mangelnde Transparenz der Bescheide, zu lange Bearbeitungszeiten oder schlechte Erreichbarkeit der Mitarbeiter vor Ort bald der Vergangenheit angehören. Übereinstimmend sprachen sich die Beauftragten für eine Überprüfung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche aus. Es sei zwingend notwendig, für Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer besonderen spezifischen Lebensbedürfnisse einen eigenen individuellen Regelsatz zur Existenzsicherung zu ermitteln.

Als neuer Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten begrüßte der Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns, Bernd Schubert, die Bürgerbeauftragten am 20. und 21. September 2009 zu einer weiteren Zusammenkunft in Schwerin.

Dort beklagten die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands die weiterhin unbefriedigende Situation im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV). Insbesondere der schlechte Stand bei der Mitarbeiterqualifikation und die nach wie vor ungelöste Frage der Neuorganisation geben weiterhin Anlass zur Sorge. Unbefriedigend ist zudem die fehlende Abstimmung der kommunalen Richtlinien über die Kosten der Unterkunft und Heizung. Hier fordern die Bürgerbeauftragten, dass die Landkreise und kreisfreien Städte dringlichst zu einer Übereinkunft über die Kriterien der Ermittlungsgrundsätze kommen. Für die Hilfebedürftigen ist die jetzige Situation völlig unakzeptabel. So werden z. B. die Heizkosten unterschiedlich berechnet oder jeder Träger hat eigene Vorstellungen davon, was zur Erstausrüstung einer Wohnung gehört oder wann ein Umzug notwendig ist. Übereinstimmend stellten die Bürgerbeauftragten fest, dass das Hauptproblem die unzulängliche Verwaltungsorganisation der Träger sei. Die Bundesregierung ist aufgefordert, schnellstmöglich eine Entscheidung zur Neuorganisation herbeizuführen. Zur Stärkung und Wahrung der Kinderrechte ist die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle ein wesentlicher Baustein, stellten die Bürgerbeauftragten übereinstimmend fest. Intensiv diskutierten die Bürgerbeauftragten auch Probleme im Bereich der Wohngeldgewährung, des Kinderzuschlags sowie diverse Probleme mit Jugendämtern.

2 Aus der Arbeit im Jahr 2009

2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung

2.1.1 Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen

Im Rahmen der Beratungen über den o. g. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., LT-Drs. 4/4676, hat der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags beschlossen, ein Anhörungsverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde auch ich um eine Stellungnahme gebeten.

Hierin habe ich die Einführung von öffentlichen Petitionen grundsätzlich begrüßt und dabei auf die positiven Erfahrungen seit der Einführung der öffentlichen Petitionen beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verwiesen. Mit der Möglichkeit, öffentliche Petitionen einreichen und mitzeichnen zu können, wird ein öffentliches Forum für die sachliche Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt.

Dieses Forum ermöglicht es den Teilnehmern, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Perspektiven kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen.

Dieser Effekt stärkt gezielt die immer wieder hervorgehobene Funktion des parlamentarischen Petitionsverfahrens als „Seismograph“ bzw. „soziales Frühwarnsystem¹“ des Parlaments und macht die Inanspruchnahme des Petitionsrechtes angesichts der Tatsache, dass das Internet von immer größeren Kreisen der Bevölkerung in zunehmendem Maße als hilfreiche Kommunikations- und Informationsplattform geschätzt wird, deutlich attraktiver. Zudem wird das Petitionsrecht angesichts der großen Akzeptanz des Internets als Kommunikations- und Informationsmedium insbesondere bei

¹ Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform, Zwischenbericht, BT-Drs. VI/3829, S. 29 f. und Abschlussbericht, BT-Drs. 7/5924, S. 64

jüngeren Menschen gerade für diese wesentlich interessanter, sodass die dem Petitionsrecht nach allgemeiner Auffassung zugesprochene Integrationsfunktion² und die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Gemeinwesen und demokratischen Partizipationsprozess gestärkt werden.

Was die Änderung der Thüringer Kommunalordnung im vorgenannten Gesetzentwurf betraf, habe ich die Auffassung vertreten, dass es unter Beachtung der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG sicherlich möglich ist, wie bereits in anderen Bundesländern geschehen, Regelungen zum Petitionsrecht aufzunehmen, jedoch bereits im Art. 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Art. 17 des GG das Petitionsrecht verankert ist, welches es jedem ermöglicht, sich an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden, sodass eine nochmalige Normierung auf kommunaler Ebene entbehrlich, wenigstens aber eine Doppelung wäre.

Der Gesetzentwurf wurde in der 4. Legislaturperiode nicht beschlossen und unterfiel somit der Diskontinuität.

2.1.2 Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des ThürPetG und weiterer kommunalrechtlicher Regelungen (siehe Pkt. 2.1.1) wurde von der Fraktion DIE LINKE. auch ein Antrag zur Änderung der GO des Thüringer Landtags, LT-Drs. 4/4677, eingebracht. Vorgeschlagen wurde § 103 GO, der bestimmt, dass der Petitionsausschuss dem Landtag mindestens einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit erstatten soll, um einen 2. Satz zu ergänzen dahingehend, dass jedes Mitglied eine abweichende Meinung darlegen kann und seine Stellungnahme dem Bericht anfügen ist.

Zur Begründung wurde angeführt, dass der jährliche Bericht des Petitionsausschusses als Minderheitenrecht ausgestaltet werden solle, da Peti-

² Siehe z. B. nur Würtenberger, in Bonner Komm. z. GG, Art. 45 c, RN 25; Graf Vitzthum/März, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis; § 45, RN 13 m. Nw.

tionen auch parlamentarische Kontrollmaßnahmen auslösen könnten. Durch die vorgeschlagene Änderung habe jedes Mitglied des Ausschusses die Möglichkeit, eine abweichende Meinung zum Bericht darzulegen.

In meiner zu dem Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahme habe ich darauf verwiesen, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses bereits bei jeder einzelnen Petition die Möglichkeit hat, seine – ggf. auch abweichende - Auffassung vorzutragen. Ferner bestimmt § 10 Abs. 7 ThürPetG, dass auch Abgeordnete auf Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden können. Insofern erschien die angestrebte Änderung nicht notwendig.

Über den Gesetzentwurf zur Änderung der GO wurde in der 4. Legislaturperiode ebenfalls nicht beschlossen, sodass er gleichfalls der Diskontinuität verfiel.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine

2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die planmäßigen Bürgersprechstunden der Bürgerbeauftragten werden nicht nur auf deren Internetseite unter www.bueb.thueringen.de angekündigt, sondern auch in den jeweiligen Amtsblättern der Landratsämter und kreisfreien Städte. Auch wird jeweils die örtliche Presse um eine Veröffentlichung der vorgesehenen Bürgersprechstunden vor Ort gebeten.

Die örtliche Presse nahm im Berichtszeitraum verschiedentlich im Anschluss an den jeweiligen Bürgersprechtag Kontakt mit der Bürgerbeauftragten auf, um in Erfahrung zu bringen, welche Themen Hauptgegenstand der vorgetragenen Bürgeranliegen waren.

Im Rahmen der Thüringen-Ausstellung auf dem Messegelände in Erfurt war die Dienststelle am 6. März 2009 mit einem Informationsstand vertreten, an dem die Bürgerbeauftragte und ihre Mitarbeiter zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort standen.

Am 25. März 2009 hat die Bürgerbeauftragte im Rahmen einer öffentlichen Pressekonferenz ihren Bericht über die Tätigkeit für das Jahr 2008 der Landtagspräsidentin, Frau Prof. Dr.-Ing. habil. Dagmar Schipanski, vorgestellt und übergeben.

Auch am „Tag der offenen Tür“ des Thüringer Landtags am 13. Juni 2009 sowie am „Thüringentag“ in Greiz am 19. Juni 2009 hat die Bürgerbeauftragte teilgenommen. Zahlreiche Bürger nutzten die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten und Mitarbeitern der Dienststelle ins Gespräch zu kommen. Neben allgemeinen Anfragen wurden auch konkrete Anliegen vorgetragen, die entweder vor Ort mit einer Auskunft oder im regulären Bearbeitungsgang schriftlich beantwortet wurden.

2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine

Die Bürgerbeauftragte kann gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durchführen.

Am Dienstsitz in Erfurt wurden im vergangenen Jahr 29 ganztägige Bürgersprechstunden durchgeführt. Auf Wunsch von Bürgern fanden in zahlreichen weiteren Fällen individuelle Beratungen in der Dienststelle der Bürgerbeauftragten statt.

An insgesamt 22 Tagen wurden auswärtige Bürgersprechstunden in den Landratsämtern und Verwaltungen der kreisfreien Städte angeboten.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 31 Ortstermine durchgeführt.

2.3 Übersicht zu den im Jahr 2009 behandelten Vorgängen

In einer Übersicht möchte ich einen Überblick über die im Berichtszeitraum behandelten Vorgänge geben:

• Neueingänge 2009

- insgesamt: 654
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 568
- noch in Bearbeitung: 86

Zum 31.12.2009 waren noch 2 Vorgänge aus dem Jahr 2008 in Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss 2 Prüfaufträge erteilt.

2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten

Jahr	2009	2008
Eingänge gesamt:	654	802
1. Kommunale Angelegenheiten	77	94
2. Soziales, Familie und Gesundheit	130	171
3. Bau und Verkehr	103	123
4. Wirtschaft, Arbeit und Technologie		
4.1 Wirtschaft, Technologie	24	19
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	97	97
5. Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	38	49
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	38	50
7. Rechtspflege	34	60
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	17	25
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	20	29
10. Sonstiges	76	85

2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

Jahr	2009	2008
Abschlüsse gesamt:	658	847
1. Kommunale Angelegenheiten	75	108
2. Soziales, Familie und Gesundheit	130	177
3. Bau und Verkehr	90	133
4. Wirtschaft, Arbeit und Technologie		
4.1 Wirtschaft, Technologie	27	16
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Arbeitsamt	101	96
5. Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	39	6
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	42	51
7. Rechtspflege	33	66
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	18	24
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	21	29
10. Sonstiges	82	86

Von den **insgesamt 658** erledigten Vorgängen im Jahr 2009 wurden

- **392** mit Auskunft erledigt,
- **102** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **6** Fällen musste wegen gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **16** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgelegte Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Art. 14 der Verfassung war oder ist,
- in **9** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,
- in **98** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss, da es sich um eine Bitte bzw. Beschwerde handelte, und
- in **35** Fällen wurde der Vorgang erledigt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Straßenausbaubeiträge – ein Schwerpunktthema

Das Thema „Straßenausbaubeiträge“ wird in Thüringen bereits seit mehreren Jahren intensiv diskutiert (siehe Jahresbericht 2007 Pkt. 2.2.1). Hauptgründe für die fortdauernde Unzufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem geltenden Recht sind unter anderem der den Beitragspflichtigen häufig fehlende Bezug zu den Maßnahmen und die durch die Beitragserhebung nicht selten eintretenden erheblichen - auch durch die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung nicht befriedigend abzufedernden - finanziellen Härten.

So werden Bürger zwar aufgrund des § 13 ThürKAG im Vorfeld von Maßnahmen informiert, es besteht jedoch selbst bei Anliegerstraßen nicht die Möglichkeit, dass sich die Eigentümer der anliegenden Grundstücke aus Kostengründen gegen den Ausbau einer Straße entscheiden oder Einfluss auf die Modalitäten der Ausgestaltung nehmen könnten. Vor diesem Hintergrund ist der Unmut der betroffenen Bürger aus Sicht der Bürgerbeauftragten nachvollziehbar. Denn die üblicherweise bestehende Möglichkeit, sich bei der Gestaltung seiner Ausgaben nach der Höhe des verfügbaren Budgets zu richten, besteht bei den Beiträgen, wo die Beitragspflichtigen keinerlei unmittelbaren Einfluss auf das ‚Ob‘ und das ‚Wie‘ des Straßenausbaus haben, nicht.

So schilderte ein älterer Herr, dass er für sein nicht einmal 400 m² großes - und damit vergleichsweise kleines – Grundstück, das mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus bebaut war, über 7.000 Euro Straßenausbaubeiträge zahlen sollte. Der Rentner war bis dahin stolz darauf, sein Haus schuldenfrei zu haben und mit seiner Rente einen sorgenfreien Lebensabend bestreiten zu können. Mit der geltend gemachten Beitragsforderung sah er sich vor ein großes Problem gestellt, zumal sich für die nahe Zukunft auch bereits Abwasserbeiträge ankündigten. Um Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden, einigte er sich mit der

Gemeinde darauf, 100 Euro im Monat abzuzahlen, wofür ihm 6 % Stundungszinsen p. a. in Rechnung gestellt werden.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten ist es in Anbetracht solcher Problemlagen dringend erforderlich, zeitnah eine Lösung zu finden, die gerecht und bürgerfreundlich ist und dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung trägt. Mit konkreten Vorschlägen zur Neugestaltung des Beitragsrechtes wandten sich daher auch einige Bürger an die Bürgerbeauftragte.

So hat ein Bürger beispielsweise vorgeschlagen, bei der Umlage von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen einen pro Kopf-Maßstab, bei welchem Einwohner im Alter von 18 - 70 Jahren berücksichtigt werden, vorzusehen. Auch schlug er vor, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass finanziell weniger gut ausgestattete Bürger ihren Beitragsanteil durch die Erbringung von Arbeitsleistungen zum Gemeinwohl in der Kommune senken oder ‚abarbeiten‘ könnten. Nach seiner Ansicht würden durch diese Vorgehensweise Härten für Beitragspflichtige abgemildert werden können. Auch war er der Meinung, dass mehr Mitsprachemöglichkeiten der Bürger über das ‚Ob‘ und ‚Wie‘ einer Maßnahme die Akzeptanz von Beitragsforderungen verbessern würden.

Ein Schritt zur Weiterentwicklung des Straßenausbaubeitragsrechtes in Thüringen ist getan: das von der Landesregierung hierzu in Auftrag gegebene juristische Gutachten liegt seit Ende des Berichtszeitraumes vor. Das Gutachten, das auf der Homepage des Thüringer Innenministeriums einsehbar ist und bezüglich dessen Bürger auch eigene Vorschläge zur Neugestaltung des Straßenausbaubeitragsrechtes formulieren können, analysiert die aktuelle Rechtslage bzw. die tatsächliche Situation im Freistaat und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen.

Die Bürgerbeauftragte hofft, dass diese Handlungsoptionen von der Landesregierung und dem Gesetzgeber zeitnah geprüft und zukunftsweisend entschieden werden.

3.1.2 Straßenausbaubeiträge einmal anders: Erhebung gewünscht!

Ein Bürger beehrte vom Bauamt seiner Heimatstadt Antwort auf eine Frage zu Ausbaubeiträgen im Zusammenhang mit Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung, die er trotz höflicher Erinnerung jedoch seit mehreren Monaten nicht erhalten hat. Er wollte wissen, ob für die im Zuge von Baumaßnahmen des Energieversorgungsunternehmens (Ersatz vorhandener Freileitungen durch Erdkabel) neu gesetzte Straßenbeleuchtung Ausbaubeiträge erhoben worden seien.

Hintergrund seiner Anfrage war der Zusammenhang zwischen dringend benötigten Finanzmitteln des Ortes und der Ausreichung von Fördermitteln des Freistaats Thüringen, die in der Regel nur dann erfolgt, wenn die Kommunen die ihnen gegebenen Möglichkeiten zur Erlangung eigener Einnahmen ausgeschöpft haben.

Da sich der Bürger das anhaltende Schweigen der Stadtverwaltung nicht erklären konnte und deren Bereitschaft zu antworten inzwischen anzweifelte, bat er die Bürgerbeauftragte, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Aufgrund dieses Vorbringens richtete die Bürgerbeauftragte eine dementsprechende Anfrage an die Stadt. Binnen einer Woche erhielt der Bürger durch den Bürgermeister die begehrte Antwort und die Bürgerbeauftragte wurde darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt. In diesem Antwortschreiben wurde dem Bürger mitgeteilt, dass Straßenausbaubeiträge nicht erhoben wurden.

Anhand der vorhandenen Unterlagen sei ersichtlich, dass die Kabelverlegung, die Errichtung der Hülsen und das Aufstellen der Lampen durch den städtischen Bauhof erfolgten. Ergänzend dazu wurde dem Bürger im abschließenden Schreiben der Bürgerbeauftragten die Auskunft erteilt, dass in der betreffenden Straße durch einen Investor Wohnhäuser saniert wurden. In die Leistungen sei auch das Wohnumfeld mit Straße, Gehweg, Grünanlagen und Stellplätzen mit einbezogen worden. Das Energieversorgungsunternehmen habe in diesem Zusammenhang die Hausanschlüsse und der städtische Bauhof gleichzeitig die Beleuchtungsanlage erneuert. Zur damaligen Zeit sei es üblich gewesen, dass der Bauhof einen

Vorrat an Masten und Leuchten hatte, um bei Reparaturen oder Erneuerungen des Energieversorgers schnell handlungsfähig zu sein.

Auf diese Weise konnten die Zweifel des Bürgers, die Kommune hätte zum Nachteil des Gemeinwesens auf Einnahmen verzichtet, zerstreut werden.

3.1.3 Erstellung eines Mietspiegels - Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge

Fünf Bürger einer Stadt wandten sich an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, dass es in ihrer Stadt seit dem Jahre 2006 keinen Mietspiegel mehr gebe. Der alte Mietspiegel habe bis 2006 gegolten, danach sei keine Fortschreibung erfolgt. Die Bürger, die allesamt in der Stadt Wohnungen gemietet haben, sahen in der Tatsache eines fehlenden Mietspiegels für sich ein großes Problem, da die Vermieter die Miete in der gegebenen Situation praktisch nach freiem Belieben festsetzen könnten und auch nicht den Einschränkungen der mietrechtlichen Vorschriften des BGB unterlägen, da diese sich auf einen vorhandenen Mietspiegel bezögen. Im Übrigen wiesen die Bürger darauf hin, dass der Umstand eines fehlenden Mietspiegels auch für die Kommune selbst in ihrer Funktion als Sozialleistungsträger negativ ins Gewicht falle, da diese bei Leistungen nach dem SGB II die Kosten für Unterkunft und Heizung zu tragen habe und sich die Gestaltungsfreiheit der Vermieter somit auch nachteilig auf den öffentlichen Haushalt auswirke.

Angesichts dieses Umstandes und unter Verweis auf § 558 c Abs. 4 BGB, demgemäß Gemeinden einen Mietspiegel erstellen sollen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist, sahen die vorsprechenden Bürger die Stadt in der Verantwortung, die Erstellung eines neuen Mietspiegels zu initiieren bzw. anzuschieben.

Vor diesem Hintergrund wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Stadtverwaltung der Stadt mit der Bitte um Rückäußerung, wie sich die Angelegenheit - insbesondere auch unter Beachtung des § 558 c Abs. 4 BGB und der Tatsache, dass die Aufstellung eines Mietspiegels nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Aufgabe der öffentlichen

Daseinsvorsorge ist und Mietern die Überprüfung eines Mieterhöhungsverlangens erleichtern soll - aus Sicht der Kommune darstellt.

Die Stadt griff die ihr dargelegte Problematik auf und lud zu Gesprächsrunden mit Vermietern, Sachverständigen, Immobilienmaklern und dem Mieterbund ein mit dem Ziel; eine Positionierung der verschiedenen Partner zum Bedarf einer Fortschreibung des Mietspiegels zu erfragen und zu beraten. Im Ergebnis dessen waren sich alle Beteiligten einig, an einem neuen Mietspiegel zu arbeiten und in einer kleinen Arbeitsgruppe dessen Struktur zu erörtern.

Die Arbeitsgruppe hat noch im Jahr 2009 zwei Beratungen durchgeführt. Für das I. Quartal 2010 wurde eine Sammlung und die Verarbeitung der notwendigen Daten vorgesehen mit dem Ziel, den neuen Mietspiegel im II. Quartal 2010 in Kraft zu setzen.

3.1.4 Verantwortung für den Friedhof – kirchlich oder kommunal?

In seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindegemeinderates wandte sich ein Bürger besorgt an die Bürgerbeauftragte und trug vor, infolge eines Gemeinderatsbeschlusses seien ein zwischen der Kirchengemeinde und der Kommune seit längerer Zeit bestehender Nutzungsvertrag über das Friedhofsgelände gekündigt und die Friedhofs- sowie die Friedhofsgebührensatzung außer Kraft gesetzt worden. Deshalb sehe sich die kleine Kirchengemeinde, die weder über nennenswerte personelle noch finanzielle Mittel verfüge, verunsichert vor die Frage gestellt, ob sie nun für den Friedhof verantwortlich sei, zumal die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des LRA dem Gemeindegemeinderat mitgeteilt habe, dass mit wirksam werden der Vertragskündigung für die Kirchengemeinde die Pflicht entstehe, eine Friedhofsordnung zu erlassen und diese zur Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen.

Die Bürgerbeauftragte konnte dem Bürger und dem Gemeindegemeinderat diese Sorge jedoch mit ihrer Auskunft nehmen: Denn gemäß § 25 Abs. 1 ThürBestG handelt es sich bei der Anlage, Erweiterung und Unterhaltung eines Friedhofes um eine so genannte pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen. Rechtlich bedeutet das, dass die Gemeinde –

das Vorhandensein des öffentlichen Bedürfnisses unterstellt – verpflichtet ist, einen Friedhof anzulegen, bei Bedarf zu erweitern und zu unterhalten. Wie sie dieser Aufgabe aber konkret nachkommt, z. B. durch Nutzung eines eigenen Grundstücks oder aber durch Anpachtung fremden Grund und Bodens, liegt im Ermessen der Gemeinde.

Dabei kommen die Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 des GG und des Art. 91 Abs. 1 und 2 der LV zum Tragen, die die „kommunale Selbstverwaltungsgarantie“ garantieren. Diese sichert die Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltung und damit zunächst einmal die Existenz von Gemeinden und Kreisen als solchen (Einrichtungs- bzw. institutionelle Garantie). Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie beinhaltet aber auch, dass den Gemeinden ein ganz bestimmter eigener Aufgabenbereich zugewiesen ist. Hierbei geht es um alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Diese umfassen diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder zu ihr einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. In diesem Bereich haben die Kommunen die Befugnis, im Rahmen des geltenden Rechts eigenverantwortlich und autonom Entscheidungen zu treffen, wobei ihnen ein weiter Bewertungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum zukommt. Die konkrete Entscheidung im Einzelfall obliegt dem nach dem demokratischen Repräsentationsprinzip zuständigen Gemeindeorgan und es liegt in der Natur der Sache der demokratischen Pluralität der Meinungen, dass es zu einer Frage ein Für und ein Wider und damit auch Meinungsverschiedenheiten geben kann. Eine Einwirkung von außen ist hier nicht statthaft.

Nach den von der Bürgerbeauftragten eingeholten Informationen verhielt es sich aber im Übrigen so, dass die Kommune mit der größeren Nachbargemeinde eine bis zum Jahresende laufende vertragliche Vereinbarung geschlossen hatte, derzufolge Verstorbene der Kommune in der Nachbargemeinde bestattet werden können. Damit kam die kleine Kommune der ihr aus dem ThürBestG obliegenden Verpflichtung in hinreichender Weise nach.

Unabhängig davon, so konnte die Bürgerbeauftragte den Bürger weiter informieren, dürfte die Kommune jedoch nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Empfindungen der Bürgerinnen und Bürger ein Interesse am Bestand eines im Gemeindegebiet selbst gelegenen Friedhofes haben. Zu diesem Zweck liege der Kommune der Entwurf eines neuen Vertrages über die Nutzung des in kirchlichem Eigentum stehenden Grund und Bodens des gegenwärtigen Friedhofsgeländes vor, über die die Vertragsparteien nun Einigkeit erzielen müssten.

Dies änderte jedoch nichts daran, dass durch den Fortfall der gemeindlichen Nutzung, aber den gleichzeitigen faktischen Fortbestand des Friedhofes die Verantwortung für das Gelände dem Grundstückseigentümer, also der Kirchengemeinde, zugefallen war. Aus der Formulierung des § 33 ThürBestG ergibt sich jedoch, dass der Friedhofsträger nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht verpflichtet ist („kann“), eine Satzung zu erlassen, um Regelungen für den Friedhofsbetrieb zu treffen. Allerdings ist es bei lebensnaher Betrachtung kaum zu bezweifeln, dass es rein praktisch dringend notwendig sein dürfte, die Rechte und Pflichten zwischen dem Träger eines Friedhofes und seinen Nutzern möglichst eindeutig und umfassend zu regeln. Von daher war die Formulierung der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Gemeindecirchenrat zwar nicht ganz korrekt und missverständlich, vom praktischen Ergebnis her jedoch zutreffend. Vor diesem Hintergrund wies die Bürgerbeauftragte den Bürger auf die von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland als Arbeitshilfe für Gemeindecirchenräte bereitgestellten Mustersatzungen für das Friedhofswesen und den konkreten Ansprechpartner für die Materie im Landeskirchenamt hin.

3.1.5 Vertragliche Vereinbarungen sollten eingehalten werden

Eine Kommune beabsichtigte, im Zuge von Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz auf einem Privatgrundstück ein Regenrückhaltebecken zu bauen. Aus diesem Grund wurde mit dem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung über die Nutzung des betreffenden Grundstücks getroffen. Danach soll die Kommune alsbald Eigentümer des Grundstücks werden und dem Bürger aufgrund eines notariellen Grundstückstauschvertrages ein anderes Grundstück zur Verfügung gestellt werden.

Im weiteren Verlauf wurden die vertraglichen Vereinbarungen zwar im Wesentlichen erfüllt. Der Bürger wandte sich jedoch an die Bürgerbeauftragte, weil die Kommune eine der vertraglichen Verpflichtungen trotz mehrerer Erinnerungen daran nicht erfüllt hatte. So hatte sich die Kommune auch verpflichtet, den Zaun des Bürgers im Zuge des Grundstückstauschvertrages auf das neue Grundstück des Bürgers umzusetzen. Nachdem die Bürgerbeauftragte diesbezüglich Kontakt mit der Kommune aufgenommen hatte, teilte diese mit, dass sie ihrer vertraglichen Verpflichtung nachkommen werde, womit dem Bürgeranliegen Rechnung getragen wurde.

3.1.6 Widerspruchsbescheid auch nach 3 ½ Jahren noch nicht in Sicht?

Ein Bürger hatte gegen die Kostenentscheidung einer VG bereits im Juni 2005 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Da die VG seinem Widerspruch nicht abhelfen konnte, hatte sie ihn im Oktober 2005 an die Kommunalaufsicht des LRA als zuständige Widerspruchsbehörde weitergegeben. Da über seinen Widerspruch auch 3 ½ Jahre später noch nicht entschieden worden war, bat der Bürger die Bürgerbeauftragte, in seinem Sinne tätig zu werden.

Die Bürgerbeauftragte hat sich daraufhin an den Landrat des betreffenden Landkreises gewandt und um Mitteilung gebeten, weshalb über den Widerspruch des Bürgers auch nach fast 3 ½ Jahren noch nicht entschieden wurde und wann voraussichtlich mit einer abschließenden Entscheidung zu rechnen ist.

Kurz darauf informierte das LRA die Bürgerbeauftragte darüber, dass der ausstehende Widerspruchsbescheid nun erlassen wurde, wofür der Bürger sehr dankbar war. Denn damit hatte sich diese Angelegenheit in seinem Sinne erledigt.

3.1.7 Kurbeitragspflichtig trotz Abwesenheit?

Ein in der Landeshauptstadt wohnhaftes Ehepaar, das im Thüringer Wald ein Gartenhaus besitzt, wurde von der dortigen, territorial zuständigen

Kommune zur Entrichtung eines pauschalierten Kurbeitrages herangezogen.

Die Stadt legte diesem Bescheid zugrunde, dass sie sowohl als ein staatlich anerkannter Luftkurort als auch als ein staatlich anerkannter Erholungsort aufgrund § 9 des ThürKAG für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Beitrag (Kurbeitrag) erheben kann. Auf dieser Grundlage hatte der Stadtrat eine Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

Danach sind unter anderem Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Territorium der Stadt sowie deren Familienangehörige, sofern sie mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt gemeldet sind, beitragspflichtig. Von ihnen wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 75 Tagen erhoben.

Mit dem entsprechenden Beitragsbescheid waren die Bürger nicht einverstanden und legten deshalb Widerspruch ein, dem seitens der Stadt jedoch nicht abgeholfen wurde.

In diesem Stadium des Verfahrens wandte sich das Ehepaar an die Bürgerbeauftragte und machte geltend, dass die Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sei und sich deshalb rein tatsächlich nicht in dem Gartenhaus aufhalte und auch in der Vergangenheit nicht aufgehalten habe, weshalb die Veranlagung von zwei Personen nicht gerechtfertigt sei. Deshalb strebte das Ehepaar den Erlass oder zumindest eine Reduzierung des Kurbeitrages an.

Nach Kontaktaufnahme der Bürgerbeauftragten mit der Stadtverwaltung wurde ein Termin für ein klärendes persönliches Gespräch vermittelt, in welchem der Bürger seinen Antrag auf Erlass bzw. Reduzierung des pauschalierten Kurbeitrags vorlegen und begründen konnte. Im Ergebnis dessen kam die Stadt dem Anliegen des Ehepaares im Rahmen der Möglich-

keiten der Kurbeitragssatzung insoweit entgegen, den pauschalierten Kurbeitrag ab 2009 nur noch für eine Person und damit nur noch in Höhe von 50 % zu erheben, womit der Bürger einverstanden war.

3.1.8 Muss ich meine Abwasserleitung selbst verlegen?

Mit der Frage, ob er die zwischen seinem Wohngebäude und dem Hauptkanal in der öffentlichen Straße fehlenden 80 m Abwasserleitung selbst verlegen müsse, hatte sich dieser Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt.

In der Gasse im Wohnort des Bürgers, die teils öffentlich und teils Privatweg ist, war durch den örtlich zuständigen Zweckverband eine öffentliche Abwasserleitung verlegt worden. Vorgesehen war in diesem Zusammenhang die Herstellung neuer Schmutzwasseranschlüsse für jedes anzuschließende Grundstück bis an die erste Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrund.

Da sich jedoch im Fall des Bürgers der Hauptkanal im privaten Teil des Weges und somit bereits hinter der Grenze zur ‚Öffentlichkeit‘ befand, wurde für sein Grundstück lediglich ein Abzweig im Bereich der angrenzenden Gasse vorgesehen. Dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend hatte der Bürger einen Anschluss erhalten, der der durchschnittlichen Länge der in der benachbarten Straße verlegten Anschlusskanäle entsprach. Ihm sollte es daraus resultierend obliegen, die bis zu seinem Grundstücksanschluss verbleibenden 80 m Kanalleitung selbst zu verlegen. Weiter wurde dem Bürger die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges durch den Zweckverband angekündigt, womit er in jedem Fall auch den hergestellten Anschluss seines Grundstückes vorweisen müsste.

Vor diesem Hintergrund führte er an, dass in seinem Wohnort ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde, in dessen Folge mutmaßlich die Gasse komplett zu einem öffentlichen Weg werde. Der Bürger, der annahm, dass der Zweckverband in diesem Fall dann auch die verbleibenden 80 m Kanalleitung herstellen müsste, fragte daher bei der Bürgerbeauftragten nach, ob und wenn ja, welche Auswirkungen das Ergebnis

des Flurbereinigungsverfahrens auf die abwassertechnische und –rechtliche Beurteilung seiner Angelegenheit habe und welche (kostengünstigen) Möglichkeiten er in Anbetracht der drohenden Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges bezüglich der Abwasserentsorgung seines Grundstückes habe.

Nach einer durch die Bürgerbeauftragte von der betroffenen Gemeinde angeforderten Stellungnahme sei das Wegeflurstück für die Gasse im Ergebnis der bereits durchgeführten Ortsregulierung öffentlich verhandelt worden und gehe mit dem Flurbereinigungsplan in das Eigentum der Gemeinde über.

Um die Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen und um die von dem Bürger geschilderte Problematik gemeinsam mit den Vertretern des Zweckverbandes, des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung und der Gemeinde zu beraten, wurde im weiteren Verlauf ein Ortstermin durchgeführt.

Im Rahmen des Ortstermins wurde erörtert, dass das Flurbereinigungsverfahren erst in momentan noch nicht absehbarer Zeit zum Abschluss gebracht werden könne. Dessen ungeachtet sei der Bereich der Gasse noch nicht vermessen, die zukünftigen Grenzen seien aber bereits verhandelt worden. Insoweit stehe fest, dass die Gasse, wie von dem Bürger vermutet, öffentlich werde. Wirksam werde dies zwar erst mit dem rechtsformalen Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens; als öffentlich behandelt werden könnte die Gasse jedoch bereits jetzt.

Die Vertreter des Zweckverbandes führten dazu aus, dass der Status der Gasse (öffentlicher oder privater Weg) letztlich aber auch dahinstehen könne, da es für den Zweckverband in jedem Fall unwirtschaftlich sei, die Anschlussleitung bis hin zum Grundstück des Bürgers zu verlegen.

Der Bürger teilte auf Nachfrage zu der aktuellen Nutzung des in Rede stehenden Grundstückes, welches er aktuell nicht bewohnte, im Hinblick auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung mit, dass er durchschnittlich 7 m³ Wasser pro Jahr (Wasseruhr ist vorhanden) entnehme, um Blumen etc. zu gießen, was er jedoch auch mit aufgefangenem Regenwasser erledigen

könnte. Eine darüber hinausgehende Wohnnutzung seines Grundstückes ist nach seiner Mitteilung aus wirtschaftlichen Gründen momentan für ihn nicht möglich, für die Zukunft jedoch geplant.

Im Ergebnis des Ortstermins und letztendlich dieses Bürgeranliegens, konnten für den Bürger folgende mögliche Varianten, auf seinem Grundstück anfallendes Abwasser unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges abzuleiten, erarbeitet werden:

- **Solange er sein Grundstück nicht bewohnt**, könnte der Bürger die Wasseruhr auf dem Grundstück ausbauen lassen. Dies hätte zur Folge, dass der Anschluss- und Benutzungszwang ihm gegenüber nicht geltend gemacht werden würde. Beiträge und Gebühren würden danach ebenfalls nicht mehr anfallen.

- **Im Falle einer beabsichtigten Wohnnutzung** könnte der Bürger dem dann ihm gegenüber geltend gemachten Anschluss- und Benutzungszwang folgend
 1. die in Rede stehende Abwasserleitung bis zu seinem Grundstück selbst verlegen
 2. eine vollbiologische Kleinkläranlage auf seinem Grundstück errichten, deren Überlauf
 - entweder in die bereits vor seinem Grundstück verlaufende Betonleitung (als Kanal nicht geeignet) eingeleitet und damit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird oder
 - er auf seinem Grundstück versickern lässt (Antrag auf Einleitung in das Grundwasser bei der Wasserbehörde erforderlich).

Diese Möglichkeiten wurden dem Bürger bereits im Rahmen des Ortstermins unterbreitet. Der Vertreter des Zweckverbandes sagte darüber hinaus zu, als Ansprechpartner für den Bürger – soweit er Fragen zu dieser Problematik haben sollte – zur Verfügung zu stehen, wofür dieser sehr dankbar war.

3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1 Hohe Widerspruchsquote bei GdB- und Merkzeichenzuerkennung

Wie schon in vergangenen Berichtszeiträumen haben sich auch im Jahr 2009 wieder viele Bürger im Zusammenhang mit der von ihnen begehrten Zuerkennung eines GdB und/oder Merkzeichens an die Bürgerbeauftragte gewandt. Gegenstand der vorgetragenen Anliegen sind regelmäßig entweder Zweifel an der Richtigkeit der von der Ausgangsbehörde - den Sozialämtern der Landratsämter – getroffenen Entscheidungen und/oder die – aus Sicht der Betroffenen: deutlich zu lange – Bearbeitungsdauer der Widerspruchsverfahren beim TLVwA.

Was die Zuerkennung des GdB und/oder eines Merkzeichens (= im Schwerbehindertenausweis eingetragene Buchstaben als Nachweis besonderer Beeinträchtigungen) betrifft, so beruht diese Entscheidung allein auf einer fachgutachterlich-versorgungsärztlichen Bewertung des Gesundheitszustandes der Antragsteller. Da die Antragsteller ein Anrecht auf eine möglichst gleichmäßige und unterschiedslose Anwendung der maßgeblichen Vorschriften haben, muss soweit als möglich gewährleistet werden, dass die ärztliche Beurteilung des Gesundheitszustandes des Antragstellers zunächst nach einheitlichen Grundsätzen und sodann unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls stattfindet. Dies kann nur durch Objektivität und der Vermeidung von Unter- und Überbewertungen erreicht werden. Deshalb gibt es für die o. g. fachgutachterliche bzw. ärztliche Tätigkeit inhaltliche Vorgaben, die bei allen versorgungsärztlichen Begutachtungen zu beachten sind. Diese Vorgaben dienen den versorgungsärztlichen Gutachtern als Richtlinie und Grundlage für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander. Sie sind in Anlage 2 zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 enthalten, auf die das Schwerbehindertenrecht in § 69 Abs. 1 Satz 5 SGB IX verweist.

Die gutachterliche Beurteilung erfolgt insbesondere im Schwerbehindertenrecht nach Aktenlage, wenn die erforderliche Begutachtung aufgrund der beigezogenen ärztlichen Unterlagen erfolgen kann. Voraussetzung ist, dass die Unterlagen in überzeugender Weise ein ausreichendes Bild von der Art und dem Ausmaß aller geltend gemachten Behinderungen vermitteln.

Was die Dauer der Widerspruchsverfahren im Schwerbehindertenrecht betrifft, so beträgt diese derzeit 11 Monate, gerechnet vom Eingang des Widerspruchs bei der Ausgangsbehörde bis zur Erteilung des Widerspruchsbescheides des TLVwA. Wird gegen einen Feststellungsbescheid nach § 69 SGB IX Widerspruch erhoben, so prüft die Ausgangsbehörde zunächst, ob sie dem Widerspruch abhelfen kann. Ist das nicht der Fall bzw. wird der Widerspruch nach Erlass eines Teilabhilfebescheides nicht zurückgenommen, übergibt die Ausgangsbehörde die Akte zur Erteilung eines Widerspruchsbescheides an das TLVwA.

Die Aktenbearbeitung im TLVwA erfolgt – schon mit Rücksicht auf das rechtliche Gebot der Gleichbehandlung und aus Gründen der Fairness – grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs des Widerspruchs in der Ausgangsbehörde. Eine – ausnahmsweise – bevorzugte Bearbeitung kann deshalb nur bei Vorliegen besonderer Gründe wie z. B. drohendem Arbeitsplatzverlust oder bei bestehenden Erkrankungen mit infauster Prognose (= ungünstig im Hinblick auf den Krankheitsverlauf) erfolgen.

Die Bearbeitungsdauer der Widerspruchsverfahren nach dem SGB IX ist zum einen der angespannten Personalsituation in der Thüringer Landesverwaltung aufgrund des Personalabbaupfades geschuldet. Zum anderen liegen Ursachen auch in einem Anstieg der Widerspruchsfälle. Die Erledigung der in Rede stehenden Arbeitsaufgaben erfordert oftmals eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung und die Einbeziehung von ärztlichen Gutachtern. Bei der derzeitigen Personalausstattung können im Jahr ca. 6.000 bis maximal 6.500 Widerspruchsverfahren in der erforderlichen Qualität erledigt werden.

Seit der Kommunalisierung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens zum 1. Mai 2008 ist die Zahl der Widersprüche im Vergleich zu den Antragsverfahren jedoch überdurchschnittlich angestiegen. Wurden in den Jahren 2004 bis 2008 durchschnittlich 4.500 bis 5.000 Widersprüche pro Jahr erhoben, so sind per 31. August 2009 bereits mehr als 5.200 Widersprüche eingegangen. Damit ist im Jahr 2009 mit fast einer Verdoppelung der Widerspruchszahlen zu rechnen.

Diese Entwicklung wirft aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht nur Fragen nach der Ursache, sondern auch nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der Betroffenen – etwa durch personelle Verstärkung des zuständigen Referates im TLVwA – auf. Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerbeauftragte die Problematik auch dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Kenntnis gebracht.

3.2.2 Sture Krankenkasse

Gegenstand eines anderen Bürgeranliegens waren die Abrechnungsmodalitäten von zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI.

Der Verein, der sich deshalb an die Bürgerbeauftragte wandte, erbringt entsprechende Leistungen und arbeitet, um seine Klienten - in der Regel ältere und häufig auch demente oder behinderte Menschen - nicht mit Verwaltungsangelegenheiten zu belasten und für den Verein die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen, mit Abtretungserklärungen. Diese, so trugen die Bürger vor, würden von den Krankenkassen in aller Regel auch akzeptiert.

Nun liege einem ihrer Klienten ein Schreiben seiner Krankenkasse vor, in dem diese mitteilt, dass sie bedingt durch die gesetzliche Normierung keine Abtretungserklärungen mehr akzeptieren dürfe, da der Gesetzgeber eindeutig von einer Kostenerstattung ausgehe. Das Kostenerstattungsprinzip sage jedoch aus, dass die den Versicherten entstandenen Kosten zunächst durch sie selbst zu begleichen seien. Danach könne die bezahlte und quittierte Rechnung dann bei der Pflegekasse der Krankenkasse zur Erstattung der Aufwendungen eingereicht werden.

Dies und die hierfür gegebene Begründung konnte der Verein nicht nachvollziehen und wies darauf hin, dass es der Mehrzahl der von ihm Betreuten finanziell gar nicht möglich sei, die Kosten der erbrachten Leistungen „vorzustrecken“. Auch mit den erforderlichen Belegen anschließend einen Antrag auf Kostenerstattung an ihre Krankenkasse zu richten, stelle aufgrund der gesundheitlichen Situation der Betroffenen für diese häufig eine eindeutige Überforderung dar. In diesem Zusammenhang führte der Verein ein Beispiel an, dass eine andere Kundin, die bei einer anderen Kasse versichert sei, von dieser monatlich ein Schreiben erhalte, in welchem die Abrechnungssumme des Vereins, für die eine Abtretungserklärung besteht und der Restbetrag benannt sei, womit deutlich werde, dass die Handhabung kundenfreundlich funktioniere.

Bei der Erbringung zusätzlicher Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI entsteht ein Aufwendungsersatzanspruch, bezüglich dessen Abtretungserklärungen grundsätzlich möglich sind, wenn

- die Abtretungserklärung für die jeweils erbrachte Leistung (Leistungszeitraum) erstellt und vom Versicherten, Betreuer oder Bevollmächtigten unterschrieben ist, wobei der Abtretung ggf. eine Kopie des Betreuungsausweises bzw. einer Vollmacht beizufügen ist;
- die Abrechnung nur für bereits erbrachte Leistungen erfolgt, wobei diese vom Versicherten oder Betreuer/Bevollmächtigten zu bestätigen ist;
- für den Versicherten aus der Abrechnung eindeutig hervorgeht, um welche Leistungen es sich handelt, und bei der Rechnungslegung keine Vermischung mit anderen Leistungen erfolgt.

Da diese Voraussetzungen im konkreten Fall sämtlich eingehalten worden waren, die betreffende Krankenkasse sich jedoch – trotz mehrfacher Telefonate zwischen dem leistungserbringenden Verein und der zuständigen Mitarbeiterin – nicht zu einer Änderung ihrer Entscheidung bewegen ließ, schaltete die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Prüfung das insoweit zuständige Bundesversicherungsamt ein.

Im Ergebnis dieser aufsichtsrechtlichen Prüfung forderte das Bundesversicherungsamt den Versicherungsträger auf, von der Bearbeitungsweise, eine Übertragung der Ansprüche nach § 45 b SGB XI im Rahmen einer Abtretung und der damit verbundenen Erstattung als Leistungserbringer nicht zuzulassen, abzurücken. Die betreffende Krankenkasse bestätigte denn auch kurz darauf, künftig eine direkte Erstattung der zusätzlichen Betreuungsleistungen an Leistungserbringer vorzunehmen, soweit Versicherte ihre Ansprüche an diese übertragen haben. Zudem werde die Pflegekasse alle Leistungsfälle, bei denen dieser Grundsatz in der Vergangenheit nicht angewandt wurde, aufgreifen und das Verfahren entsprechend umstellen.

Auf diese Weise führte ein der Bürgerbeauftragten vorgetragenes Anliegen zu einer erheblichen Verbesserung der Vorgehensweise in etlichen Vergleichsfällen.

3.2.3 Flächendeckendes Mammographie-Screening auch in Thüringen

Gegenstand von Bürgeranliegen waren auch Anfragen zum Stand der möglichen Inanspruchnahme der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung des Mammographie-Screenings in Thüringen.

Nach erfolgreicher Zertifizierung und dem Abschluss der organisatorischen Vorbereitungen wurden Anfang 2009 die Voraussetzungen für ein flächendeckendes Mammographie-Screeningprogramm für alle anspruchsberechtigten Frauen zwischen 50 und 65 Jahren in Thüringen geschaffen. Nähere Auskunft zum präventiven Mammographie-Screeningprogramm erhalten interessierte Bürgerinnen von der bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eingerichteten Zentralen Stelle Mammographie-Screening Thüringen unter:

Info-Hotline Thüringen: 03643 742800

info@mammo-thr.de

www.mammo-thr.de

3.2.4 Wer betreut mein Kind?

Eine Mutter hatte sich wegen der nicht gesicherten Betreuung ihres im Berichtsjahr einzuschulenden Sohnes an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Sie schilderte, dass die Betreuung ihres Sohnes in der Zeit vom 03.08.2009 bis zum 07.08.2009 nicht gesichert sei, da die Hortbetreuung für die Schüler der zukünftigen ersten Klassen erst ab dem 10.08.2009 einsetze, der Kindergartenplatz jedoch bereits zum 31.07.2009 gekündigt worden sei. Einige Telefonate später konnte gemeinsam mit dem in diesem Fall zuständigen Schulamt eine Lösung gefunden werden, die die Mutter dankbar annahm.

Danach wurde vom Montag, dem 03.08.2009 bis einschließlich Mittwoch, den 05.08.2009 eine ganztägige Betreuung angeboten. Für Donnerstag, den 06.08.2009 bis Freitag, den 07.08.2009 konnte eine Betreuung ab 13:00 Uhr in Aussicht gestellt werden. Eine Betreuung vor dieser Zeit war jedoch nicht möglich, da die Schüler der Klassenstufen 2 - 4 an diesen Tagen am Vormittag Unterricht hatten und somit der Sohn in dieser Zeit das einzige im Hort zu betreuende Kind gewesen wäre; eine Horterzieherin konnte jedoch erst ab 10 zu betreuenden Kindern eingesetzt werden.

Um die näheren Einzelheiten konkret besprechen und abstimmen zu können, wurde die Mutter gebeten, sich mit dem Schulleiter der zukünftigen Grundschule ihres Sohnes in Verbindung zu setzen. So konnte im Ergebnis eine schnelle und vor allem unbürokratische Lösung für Mutter und Kind gefunden werden.

3.2.5 Unterstützungsmaßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung

Eine schwerbehinderte Frau mit einem GdB von 60 hatte aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihren Beruf als Verkäuferin/Rezeptionistin aufgeben müssen. Sie wollte jedoch unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Situation auch zukünftig beruflich tätig sein und hatte bereits von einer praktizierenden Ärztin die Zusage, dass diese

bereit war, sie - unter Inanspruchnahme entsprechender Fördermittel - als medizinische Fachangestellte auszubilden und auch einzustellen.

Nach einer ihr ursprünglich durch einen Bescheid bewilligten beruflichen Integrationsmaßnahme an einer FAW vertrat jedoch die DRV Mitteldeutschland die Auffassung, dass eine Umschulung für die Bürgerin aufgrund ihres Alters (47 Jahre) nicht in Frage käme.

Somit stand die berufliche Perspektive dieser Bürgerin in Frage, zumal sie auch nicht über Informationen zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung verfügte.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der DRV in Verbindung und konnte die Bürgerin in der Folge darüber informieren, dass im Ergebnis der Kontaktaufnahme sowie durch gemeinsame Gespräche zwischen der künftigen Arbeitgeberin, dem Bildungs- und Rentenversicherungsträger mögliche Varianten der von der Arbeitgeberin empfohlenen Qualifizierung zur medizinisch-technischen Fachangestellten im Sinne der Bürgerin besprochen wurden, auch mit den konkreten nachfolgenden Chancen einer Übernahme in ein reguläres, beitragspflichtiges Arbeitsverhältnis. Im positiven Verlauf der Gespräche stimmten alle Beteiligten einer Ausbildung der Bürgerin mit Maßnahmebeginn Februar 2010 zu.

3.2.6 Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach Auslandsaufenthalt: Widerspenstige Krankenkasse

Ein 89 Jahre alter Bürger war nach längerem Auslandsaufenthalt im Jahre 2008 wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt. Seitdem bemühte er sich um eine Krankenversicherung, dies jedoch vergebens. Auch die Kasse, bei der er vor seiner Auswanderung zuletzt versichert war, weigerte sich, ihn weiterzuversichern. Diese Situation wurde für den Betroffenen nun problematisch, da er sich aufgrund seines Gesundheitszustandes in einer Tagespflege in einem Altenheim befand und medizinischer Betreuung bedurfte.

Unter Angabe seiner alten Versicherungsnummer und in Besitz einer Vollmacht erkundigte sich die Bürgerbeauftragte deshalb zunächst bei der

Krankenkasse nach dem Bearbeitungsstand des entsprechenden Krankenversicherungsantrages und konnte in Erfahrung bringen, dass diverse Angaben bzw. Unterlagen nachgereicht werden mussten. Nach mehreren Telefonaten mit dem bearbeitenden Teamleiter sagte die Krankenkasse schließlich zu, dem Bürger einen Antrag auf Versicherungsschutz nach dem Standardtarif, der dem einer gesetzlichen Krankenkasse gleichkäme, zuzusenden. Doch stattdessen erhielt der Antragsteller eine Aufforderung zur Zusendung seines Lebenslaufes. In Anbetracht seines Gesundheitszustandes konnte der Bürger dieser Forderung jedoch nicht nachkommen.

Nach erneuter Intervention der Bürgerbeauftragten erhielt der Bürger dann zwar ein Angebot für einen monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, jedoch zu völlig überbeurten Konditionen.

Hierauf schaltete die Bürgerbeauftragte die zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt in Bonn, sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein und bat um Prüfung der Möglichkeiten einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für den Betroffenen gemäß § 5 Pkt. 11 SGB V.

Hierauf ließ die Krankenkasse nach einiger Zeit wissen, dass sie die Limitierung der Beiträge auf die Höchstsätze im modifizierten Standardtarif bzw. im Basistarif in dem dem Bürger übermittelten Produktinformationsblatt versehentlich nicht aufgeführt habe. Hierfür habe man sich bei dem Bürger entschuldigt und ihn mittlerweile zu den genannten Bedingungen rückwirkend zum Tag der Antragstellung versichert.

3.2.7 Jugendamt – Petitionen

Von Seiten des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments lagen Informationen vor, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments im Laufe der vergangenen Jahre eine große Anzahl Petitionen erhalten hat, die die deutschen Jugendämter betreffen. Einige dieser Petitionen wurden im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments in Anwesenheit von Petenten, Vertretern der deutschen Behörden und der Europäischen Kommission behandelt. Die Prüfung dieser Petitionen erfolgte auf der Grundlage eines vom Petitionsausschuss

beschlossenen Arbeitsdokuments vom 28.01.2009, in welchem auch nachfolgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen ausgesprochen worden sind:

- An alle Jugendämter müssen klare Leitlinien und Anweisungen ausgegeben werden, die sie an ihre Verantwortung und an die Grundrechte der ihnen anvertrauten Eltern und Kinder erinnern. Sicherlich dürfte die große Mehrheit der Jugendämter keine derartigen Anweisungen benötigen, da sie bereits nach diesen Grundsätzen arbeiten, doch offensichtlich gibt es auch einige Ämter, die ausdrücklich auf ihre Pflichten gegenüber allen Parteien hingewiesen werden müssen.
- Bei Elternbesuchen in einem institutionellen Umfeld sollten die betreffenden Behörden alle Elternsprachen bedingungslos akzeptieren und tolerieren.
- Alle Eltern sollten von den Jugendämtern über ihr Recht auf Einspruch gegen Entscheidungen sowie darüber informiert werden, unter welchen Bedingungen sie Einspruch erheben können.
- Alle Mitgliedsstaaten sollten auf nationaler und regionaler Ebene eine stärkere demokratische bzw. parlamentarische Kontrolle der Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe fördern und damit den Bürgern Gelegenheit geben, näher vor Ort nach wirksamen Lösungen zu suchen.
- Es sollten aktive Maßnahmen zur Förderung einer engeren bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe der Mitgliedsstaaten ergriffen werden, um die Abstimmung und Verständigung zwischen den zuständigen Beamten zu fördern und so eine dem Wohle des Kindes dienliche Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden zu ermöglichen.

Wegen der Bedeutung dieser Angelegenheit hat die Bürgerbeauftragte das TMSFG angefragt, welche Schlussfolgerungen und Maßnahmen für Thüringen hieraus abgeleitet werden.

Das TMSFG teilte mit, dass Kinderschutz oberste Priorität genieße. Ausgehend von den bundesrechtlichen Regelungen im Rahmen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und der landesrechtlichen Regelungen im Rahmen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes seien in diesem Zusammenhang „Fachliche Empfehlungen“ vom Landesjugendhilfeausschuss für alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe erlassen worden, über deren Umsetzung die Jugendhilfe vor Ort selbstständig und eigenverantwortlich entscheide. Weiter sollen die Empfehlungen des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments auf einer Jugendamtsleitertagung mit den Jugendämtern im Freistaat Thüringen erörtert und deren Umsetzung empfohlen werden. Auch wurde eine gemeinsame Empfehlung der Thüringer Landesregierung, des Thüringischen Landkreistages, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und der Landesärztekammer Thüringen zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz verabschiedet. Diese umfangreiche Empfehlung ist auch veröffentlicht in einer Broschüre des TMSFG, die unter:

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/br_osc_re_kinderschutz_aktuell.pdf

einsehbar ist.

3.2.8 Finanzausstattung der Verbraucherzentrale Thüringen – Kürzungen schränken Öffnungszeiten ein

Wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten einer Verbraucherzentrale hatte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Während es noch vor Jahren täglich die Möglichkeit der Beratung für die Bürger gegeben habe, sei gegenwärtig nur noch ein Sprechtag (Mittwoch) wöchentlich vorgesehen. Auch konnte der Bürger nicht nachvollziehen, weshalb bereits die telefonische Kontaktaufnahme mit finanziellen Aufwendungen (1 Euro/Minute) verbunden sei.

In dieser eingeschränkten Erreichbarkeit der Verbraucherzentrale und den aus seiner Sicht hohen Kosten für die Nutzung des Verbrauchertelefons

sah der Bürger eine Einschränkung seiner rechtlichen Möglichkeiten und eine Schwächung des Verbraucherschutzes. Daher bat er die Bürgerbeauftragte um Auskunft, weshalb die Verbraucherzentrale durch die Bürger nur noch in reduziertem Maße in Anspruch genommen werden kann.

Die Bürgerbeauftragte konnte den Sachverhalt dahingehend aufklären, dass die jeweilige Beratungsstelle seit 2007 unstrittig nur noch einmal wöchentlich (mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) geöffnet hat. Darüber hinaus besteht in dringenden Fällen jedoch auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung für Beratungen am Freitag.

Als nicht ganz zutreffend erwies sich aber die Annahme des Bürgers, dass bereits die telefonische Kontaktaufnahme mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist. Alle Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. sowie die Hauptgeschäftsstelle sind für Terminvereinbarungen, Kurzauskünfte, Anfragen zum Beratungsangebot usw. unter einer ‚normalen‘ Festnetznummer erreichbar. Rechtsberatung wird hingegen nur unter der kostenpflichtigen Servicenummer 0900/1775770 durchgeführt. Der Preis hierfür beträgt 1 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise sind abweichend.

In ihrer Rückäußerung gegenüber der Bürgerbeauftragten teilte die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. weiter mit, dass sie überhaupt nur durch eine Kooperation mit den Verbraucherzentralen Sachsen-Anhalt und Brandenburg in der Lage sei, montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr telefonische Beratung anzubieten. Ein Telefongespräch am Verbrauchertelefon dauere im Regelfall ca. 3 bis 4 Minuten, sodass ein Kostenaufwand für den Anrufer von 4 bis 5 Euro selten überschritten werde. Mit dem Preis von 1 Euro pro Minute sei dieses durch die länderübergreifende Kooperation ermöglichte Angebot in einem bundesweiten Vergleich im Übrigen das günstigste.

Als Grund für die eingeschränkten Öffnungszeiten der Beratungsstelle wurden die Mittelkürzungen in den Haushaltsjahren 2005 – 2007 benannt: Da die Personalkosten im Budget der Verbraucherzentrale den größten Ausgabenposten ausmachten, wirkten sich die Haushaltskürzungen

zwangsläufig in erster Linie auf die Zahl der Berater und somit den Umfang des zu ermöglichenden Beratungsangebots aus.

Auch die Zahl von 18 Beratungsstellen im Jahre 2004 konnte nicht gehalten werden: Nachdem die Beratungsstellen Gotha, Ilmenau, Eisenach, Weimar und Sömmerda in den letzten Jahren geschlossen werden mussten, bestehen nun noch 13 Beratungsstellen. Da durch die Budgetkürzungen nur noch 11 Beraterinnen und Berater weiterbeschäftigt werden konnten, sind die Öffnungszeiten vor allem in kleineren Beratungsstellen stark eingeschränkt, was von vielen - vor allem auch älteren - Bürgern beklagt wird.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Gesamtsituation in Thüringen damit aber noch relativ gut: So verfügen die bevölkerungsreicheren Bundesländer Schleswig-Holstein (2,8 Mio. Einwohner) und Rheinland-Pfalz (4 Mio. Einwohner) mit 5 bzw. 6 Verbraucherberatungsstellen über deutlich weniger Standorte als Thüringen. Vor diesem Hintergrund ist der Umstand, dass die betreffende Beratungsstelle überhaupt gehalten werden konnte, positiv zu bewerten.

Diese Erläuterung gegenüber dem Bürger wurde seitens der Bürgerbeauftragten mit dem Hinweis verbunden, dass ihm über den einen Beratungstag vor Ort hinaus die Möglichkeit der Beratung an zwei weiteren Beratungstagen in benachbarten Beratungsstellen die erwähnte Telefonberatung und auch die (ebenfalls kostenpflichtige) E-Mail-Beratung zur Verfügung stehe. Darüber hinaus werde der betreffende Landkreis zwei- bis dreimal pro Jahr mit dem Infomobil angefahren, um in erster Linie über Ernährungsthemen aufzuklären.

Falls es um Spezialberatungen geht (Finanzdienstleistungen, Bauberatung, Patientenberatung, Ernährungsberatung) oder in besonders dringenden Fällen können sich Verbraucher, wie oben schon erwähnt, telefonisch auch an die Hauptgeschäftsstelle der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. (Tel.-Nr.: 0361 555140) in Erfurt wenden. Falls es sich jedoch um eine klassische Verbraucherrechtsberatung handelt, die Einsicht in die Vertragsunterlagen oder den Schriftverkehr mit dem Anbieter erforderlich macht,

bleibt in der Beratungsstelle vor Ort tatsächlich nur der Beratungstag Mittwoch.

Um die Öffnungszeiten erweitern bzw. mehr Beratungsstellen betreiben zu können, sollte die finanzielle Ausstattung der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. erweitert werden.

3.3 Bau, Landesentwicklung und Verkehr

3.3.1 Kommunale Wohnungsbaugesellschaft stellt Mietmangel ab

Ein Bürger, der von der städtischen Wohnungsbaugesellschaft eine Wohnung gemietet hatte, wandte sich wegen eines Mietmangels an die Bürgerbeauftragte: Aus dem Kellerraum unter seiner Wohnung würden, so trug der Bürger vor, Geräusche dringen, die während der Heizperiode deutlich zunehmen und bei sinkenden Außentemperaturen derart laut und intensiv würden, dass ihm ungestörte Nachtruhe nicht mehr möglich sei. Mehrere diesbezüglich mit dem Vermieter geführte Gespräche und die daraufhin erfolgten Maßnahmen hätten keinerlei Abhilfe verschafft, worauf ihm eine Mitarbeiterin der Wohnungsbaugesellschaft schließlich den Auszug angeboten, die Übernahme der damit verbundenen Kosten jedoch abgelehnt habe. Dies erschien dem Bürger inakzeptabel.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich deshalb mit dem Bürgermeister der Stadt in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft in Verbindung. Im Ergebnis dessen konnte der Sachverhalt aufgeklärt und das Problem beseitigt werden.

Bei dem Wohngebäude wurden im Jahr 1998 umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen abgeschlossen. Im Rahmen der Arbeiten wurde auch die Kellerdecke gedämmt, u. a. um eine Energieeinsparung für die Erdgeschosswohnungen zu erzielen und eventuell auftretende Geräusche zu verhindern. Da das Haus seit der Erbauung aber über eine 1-Rohrheizung verfügt, die mit der Verwendung von solchen 1-Rohrheizungen einhergehenden Probleme (Rohrwärmeabgabe/Heizkostenabrechnung) jedoch minimiert werden sollten, wurde in das Heizsystem eine Beimischstation eingebaut, die sich gemeinsam mit der notwendigen technischen Ausstat-

tung im Keller unter der Wohnung des Bürgers befindet. Kontrollen dieser Anlage durch eine Fachfirma führten zu dem Ergebnis, dass die Vorlauf-temperatur sehr hoch eingestellt war und die Umwälzpumpe in Anbetracht ihrer hohen Betriebsstufe deshalb Strömungsgeräusche verursachte. Durch die Wohnungsbaugesellschaft wurden deshalb Maßnahmen zur Optimierung der Einstellungen der Anlage veranlasst, die gemeinsam mit der ebenfalls vorgenommenen Freilegung und Neudämmung der vorhandenen Leitungen im Keller zur Verhinderung von Ausdehnungsgeräuschen beim Heizen zur Lösung des Problems führten.

3.3.2 Straßenbau durch Naturschutzgebiet: Neubau oder Instandsetzungsmaßnahme?

Einen Pressebericht über Aktivitäten gegen eine Straßenbaumaßnahme nahm ein Bürger zum Anlass für eine Anfrage an die Bürgerbeauftragte: Da in der Veröffentlichung über den Bau der Landesstraße durch das Naturschutzgebiet von Unstimmigkeiten über den Status des Projektes – Neubau oder Instandsetzungsmaßnahme – die Rede war, erkundigte sich der Bürger nach den rechtlichen Hintergründen.

Er konnte dahingehend informiert werden, dass neue Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß den Straßengesetzen nur gebaut werden dürfen, wenn der aus Zeichnungen, Berechnungen und Erläuterungen bestehende Plan für die Maßnahme vorher festgestellt ist. Zweck der Planfeststellung ist es, alle von dem Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange miteinander abzuwägen und widerstrebende Interessen auszugleichen, ohne dass es noch weiterer öffentlicher Verfahren oder Zustimmungen anderer Behörden bedarf. Die Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss) ersetzt demnach alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen. Sie ist außerdem Voraussetzung für die Enteignung und die vorläufige Besitzeinweisung.

Das Planfeststellungsverfahren, das dem Bürger im Einzelnen erläutert wurde, gliedert sich in das Anhörungsverfahren und die Feststellung des vorgenannten Plans. Das Anhörungsverfahren, das von der Anhörungsbehörde durchgeführt wird, unterteilt sich in die Offenlegung des "Plans"

und die Erörterung der Stellungnahme der Behörden sowie der Einwendungen der Privaten. Über die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumten Einwendungen wird von der Planfeststellungsbehörde durch die Feststellung des Plans entschieden (Planfeststellungsbeschluss). Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage bei den Verwaltungsgerichten erhoben werden; Rechtsgrundlagen sind das FStrG, das ThürStrG und das ThürVwVfG.

Dieser Ablauf ergibt sich beim Neubau von übergeordneten Straßen; kleinere Bau- und Erhaltungsmaßnahmen müssen dagegen nicht derart behandelt werden, da ihre Auswirkungen auf die Menschen und die Natur vergleichsweise gering sind. Deshalb unterliegen Straßenneubauten anderen rechtlichen Voraussetzungen, als Straßeninstandsetzungsarbeiten.

3.3.3 Barrierefreie Pkw-Stellplätze bei Bauvorhaben einplanen – ... und ihre Einrichtung kontrollieren!

Die Bürgerbeauftragte wurde – wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum (vgl. Jahresbericht 2008, Pkt. 3.3.4) auch im Jahre 2009 wieder häufig mit dem Wunsch schwerbehinderter Menschen befasst, aufgrund der durch die Behinderung verursachten Einschränkungen der körperlichen Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit Parkerleichterungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zu erhalten. Doch dieser Aspekt ist nur „eine Seite der Medaille“:

Im Zuge von Bau- und Investitionsmaßnahmen muss vielmehr auch der Schaffung barrierefreier Pkw-Stellplätze besonderes Augenmerk geschenkt und deren tatsächliche Einrichtung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen auch kontrolliert werden.

So wies ein Bürger in einer Bürgersprechstunde beispielsweise darauf hin, dass bei der Errichtung eines Ärztehauses in der Stadt zwar über 60 Parkplätze geschaffen worden seien, jedoch kein Behindertenparkplatz eingerichtet wurde.

Die ThürBauO bestimmt indes in § 3 Abs. 3: „Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baube-

stimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. (...)“ Von Belang sind damit die einschlägigen DIN-Normen zur Gestaltung barrierefreier Pkw-Stellflächen.

Deshalb hat die Bürgerbeauftragte im vorgetragenen Fall die Stadtverwaltung um eine Auskunft zum Sachverhalt gebeten. Diese teilte im Antwortschreiben mit, dass gemäß Auflage in der Baugenehmigung zwei rollstuhlgerechte Pkw-Stellplätze zu schaffen seien, das Bauvorhaben jedoch noch nicht fertig gestellt sei. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde im Zuge der durchzuführenden Schlussbegehung auch überprüft, ob die Auflagen der Baugenehmigung umgesetzt wurden.

3.3.4 Heulager oder Schafstall? – Baurechtlich ein Unterschied

Ein Bürger schilderte der Bürgerbeauftragten, vor einiger Zeit sei er von seinem Nachbarn angesprochen und um seine nachbarliche Zustimmung zum Bau eines Schafstalles gebeten worden. Diese Zustimmung, so erzählte der Bürger weiter, habe er jedoch wegen der von ihm befürchteten Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität durch die anzunehmende Geruchsbelästigung nicht erteilt. Auf Nachfrage bei der zuständigen UBAB nach dem Stand der Dinge wurde ihm jedoch überraschend mitgeteilt, dass das Vorhaben genehmigt worden sei. Hierdurch verunsichert beehrte der Bürger nun bei der Bürgerbeauftragten Auskunft darüber, ob bei der Erteilung der Baugenehmigung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und die diesbezüglich geltenden baurechtlichen Vorschriften (Abstandsbedingungen zum benachbarten Wohngebiet) eingehalten worden sind.

Nach Vorliegen der von der Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme klärte sich der Sachverhalt dahingehend auf, dass der Nachbar - entgegen seiner Anfrage bei seinem Nachbarn – nun doch ‚nur‘ eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Heulagers auf einem von ihm gepachteten Grundstück beantragt hatte. Diesem Vorhaben standen die im Verfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegen. Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wurde im Übrigen die Umgebungsbebauung, die laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan einem allgemeinen Wohngebiet entspricht, berücksichtigt.

Die UBAB, der keine Hinweise auf eine beabsichtigte Nutzung des Bauwerkes als Stall vorlagen, wies den Bauherrn im Genehmigungsbescheid aber darauf hin, dass Abweichungen von der Baugenehmigung, insbesondere die Änderung der Nutzung als Heulager, verfahrenspflichtig seien, zumal für diesen Fall mit anderen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch das Bauwerk und seine Nutzung zu rechnen sei, als bei einem Heulager. Eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Heulagers als Stall sei bislang aber nicht beantragt worden. Mit diesen Erläuterungen wurde dem Bürger anheim gestellt, das Baugeschehen und insbesondere die nach Fertigstellung praktizierte Nutzung des Bauwerks durch den Nachbarn zu verfolgen. Sollte er eine andere Nutzung als die genehmigte Heulagerung (z. B. eine Tierhaltung) bemerken, stehe es ihm frei, diese durch die UBAB auf ihre Zulässigkeit hin prüfen zu lassen.

3.3.5 Darf die Müllabfuhr in einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung fahren?

In einem weiteren Bürgeranliegen wurde angezweifelt, dass Müllfahrzeuge im Rahmen der Entsorgung in einer Einbahnstraße in jeder Richtung fahren dürfen. Für den Bürger war nicht nachvollziehbar, dass dafür eine Erforderlichkeit bestehen soll.

Gemäß § 35 der StVO haben neben Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten auch Dienstleister wie Müllabfuhr und Straßenwartungsunternehmen Sonderrechte. So dürfen gemäß § 35 Abs. 6 StVO Fahrzeuge, die der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

Im Rahmen eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins wurden dazu ausführliche Erläuterungen zum Tourenplan der Müllfahrzeuge gegeben und die Art und Weise der Entsorgung durch Müllfahrzeuge demonstriert. Dass die o. g. Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, wird im § 35 Abs. 8 StVO festgelegt. Weiter gilt der allgemeine Grundsatz für alle Verkehrsteilnehmer zur Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.

3.3.6 Bargeldlos zahlen können – nicht immer ein Segen!

Ein Bürger schilderte der Bürgerbeauftragten, in der Außenstelle des LRA ‚seines‘ Landkreises sei im Bürgerservicebüro und in der Kfz-Zulassungsstelle der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt worden, und zwar so allumfassend und „gründlich“, dass als Zahlungsmittel nur noch EC- bzw. Kreditkarten zulässig seien und Bargeld nur noch in Ausnahmefällen entgegengenommen werde. Eine solche Verfahrensweise sei ihm, so beklagte der Bürger, aus angrenzenden Bundesländern nicht bekannt. Ungeachtet dessen entstehe bei diesem Vorgehen insbesondere bei Dienstleistern des Kfz-Gewerbes wie z. B. Zulassungsdiensten aber auch ein unnötiger, zusätzlicher abrechnungstechnischer Mehraufwand. Nicht zuletzt aber werde schlicht die Freiheit zur Barzahlung als solche ohne vernünftigen Grund unverhältnismäßig eingeschränkt.

Im Ergebnis der durch die Bürgerbeauftragte vom LRA eingeholten Stellungnahme konnte der Bürger darüber informiert werden, dass die bargeldlose Zahlungsmöglichkeit mit der Absicht eingeführt worden sei, den Bürgern im Bereich der Kfz-Zulassung die bei der Barzahlung der Gebührenfestsetzung in der Zahlungsstelle regelmäßig entstehenden Wartezeiten zu ersparen. Insofern habe das LRA im Sinne einer bürgerfreundlichen und zeitgemäßen Verwaltung gehandelt. Selbstverständlich, so führte das LRA weiter aus, bestehe für die Bürger jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, Einzahlungen auf Wunsch „bar“ vorzunehmen. Mit der vorliegenden Auskunft war der Bürger einverstanden.

3.4 Wirtschaft, Arbeit und Technologie

3.4.1 Grundsicherung oder Wohngeld - und die Folgen für andere Vergünstigungen

Infolge nur geringer Unterhaltszahlungen ihres getrennt lebenden Ehemannes und ihrer eigenen geringen Rente war eine Bürgerin auf staatliche Unterstützung angewiesen und erhielt entsprechend ihres Antrages 306 Euro als Leistung zur Grundsicherung im Alter. Die mit diesem Leistungsbezug einhergehenden Reglementierungen, wie sie sich aus den Hinweisen im Bescheid zur Mitwirkungspflicht ergeben z. B. eine Mitteilungspflicht bezüglich kleinerer Schenkungen, empfand die Bürgerin jedoch als entwürdigend. Deshalb sah sie davon ab, weiterhin Grundsicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, sondern beantragte stattdessen Wohngeld, welches in Höhe von 175 Euro auch gewährt wurde. Folge dessen war es jedoch, dass sie wegen des Wechsels der Art der Sozialleistung andere Ermäßigungen und Vergünstigungen für Einkommensschwache - Sozialtarif der Telekom, Ermäßigung bei den GEZ-Gebühren, Sozialausweis der Stadt – nicht mehr meinte in Anspruch nehmen zu können.

Diesen Irrtum konnte die Bürgerbeauftragte mit dem Hinweis aufklären, dass in der betreffenden Stadt auch Wohngeldempfänger einen Sozialausweis beantragen können. Der Bürger so die Auskunft der um Rückäußerung gebetenen Stadtverwaltung, würde auch ganz konkret die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, weshalb sich der Sachgebietsleiter des Bürgerservices wegen der Ausstellung des Ausweises auch alsbald mit ihr in Verbindung setzen werde.

Was den Sozialtarif der Deutschen Telekom betrifft, konnte die Bürgerin darüber informiert werden, dass Privatkunden mit einem Telekom-Festnetzanschluss und ihre im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen den Sozialtarif erhalten können, wenn sie durch die GEZ von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder Ausbildungsförderung aufgrund des BAföG erhalten oder blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und der GdB gemäß deutschem Schwerbehindertenrecht mindestens 90 beträgt. Die freiwilligen sozialen Vergünstigungen bestehen aus einer Gutschrift in Höhe von 6,94 Euro (8,72 Euro für blinde, gehörlose und sprachbehinderte

Personen), die auf die Gebühren für selbst gewählte Standardverbindungen des Abrechnungszeitraums ins In- und Ausland angerechnet werden. Eine Anrechnung der Gutschrift des Sozialtarifs auf die Grundgebühr erfolgt nicht; Vergünstigungsbeträge, die nicht voll ausgeschöpft werden, werden nicht in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und verfallen. Die sozialen Vergünstigungen gelten allerdings nicht für Komplettpakete mit Telefonflatrate-Tarifen.

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden gemäß § 6 des RGebStV auf Antrag folgende natürliche Personen und deren Ehegatten im ausschließlich privaten Bereich befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27 a oder 27 d des BVG,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII),
3. Empfänger von Sozialgeld oder ALG II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 SGB II,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 SGB III oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. SGB III.
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne § 27 e BVG,

7. a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;
b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird.
11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben.

Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird Gebührenbefreiung gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört,
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört,
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, dass er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.

Allerdings, und dies wird häufig übersehen, kann die Rundfunkanstalt gemäß § 6 Abs. 3 des RGebStV unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 auch in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien. Der Antrag ist bei der für die Erhebung von Rundfunkgebühren zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen, die über den Antrag entscheidet.

3.4.2 Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner für Solartechnik am Eigenheim

Anlässlich des Tages der offenen Tür 2009 im Thüringer Landtag in Erfurt erkundigte sich ein Bürger über Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner zu Fragen der Solartechnik für sein Einfamilienwohnhaus.

Die erteilte Auskunft wurde entsprechend der Verwendung des Begriffs - Solartechnik – in die gegenwärtig gebräuchlichsten Teilbereiche Solarthermie und Photovoltaik untergliedert.

Zur Solarthermie wurde empfohlen, sofern die Möglichkeit einer Internetrecherche zur Verfügung steht, das diesbezügliche Angebot des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Internet auf (<http://www.bafa.de>) zu besuchen. Speziell zum Auskunftsbegehren sollte dort der Verlinkung:

☞ Energie ☞ Erneuerbare Energien ☞ Solarthermie

gefolgt werden.

Mit weiteren Hinweisen wurde erläutert, dass auf dieser Seite die Beschreibung zum Antragsverfahren, Hinweise zu den Förderarten/-möglichkeiten sowie Anschriften und Telefonnummern für diesbezügliche Ansprechpartner zu finden sind.

So wird bei der Förderung von Solarkollektoranlagen in Basis-, Bonus- und Innovationsförderung unterschieden.

Im Rahmen der Basisförderung ist die Bezuschussung von Solarkollektoren für die Warmwasserbereitung, Solarkollektoren für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung sowie die Erweiterung von Solarkollektoranlagen möglich.

Besonders innovative oder effiziente Anwendungen von Solarkollektoranlagen können zusätzlich zur oben genannten Basisförderung mit den folgenden Bonus-Förderungen bezuschusst werden:

- Kesseltauschbonus - wenn z. B. der bisher betriebene Heizkessel ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel nach Energieeinsparverordnung ersetzt wird,
- Kombinationsbonus - ein zusätzlich zur Basisförderung gewährter Bonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomasseanlage (gemäß Nr. 11.2 der Förderrichtlinie) oder einer förderfähigen Wärmepumpenanlage (gemäß Nr. 11.3.1 der Förderrichtlinie),
- Effizienzbonus - wenn die Solaranlage nachweislich einen besonders geringen Primär-Energiebedarf besitzt.

Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass auf dieser Seite weitere Links eingestellt sind, die zu Formularen und Publikationen hinsichtlich erneuerbarer Energien führen, aber auch zu anderen - je nach Interessenlage - ebenfalls interessanten Inhalten weiterleiten.

Für den Fall, dass der Bürger keine Möglichkeit zur Internetrecherche hat, fügte die Bürgerbeauftragte die o. g. Unterlagen der Auskunft als Anlagen bei.

Zur Photovoltaik wurde erläutert, dass so genannter Solarstrom erzeugt und in der Regel auch in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Ansprechpartner ist daher der jeweilige Netzbetreiber am Standort der Photovoltaikanlage, der über alle diesbezüglich benötigten Informationen Auskunft erteilt.

Auch wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, sich über Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner zu Fragen der Solartechnik für ein Einfamilienwohnhaus durch Inanspruchnahme des von einigen Thüringer Unternehmen/Handwerksbetrieben inzwischen angebotenen Komplettservices zu informieren. Dieser Service umfasst in der Regel die objektbezogene Beratung, Erstellung von Angeboten und die Unterstützung bei der Antragstellung von Fördermitteln. Auskunft darüber, welche Unternehmen einen solchen Service in Wohnnähe bereits anbieten, können die Handwerkskammern geben. Mit Blick darauf wurde der Bürger über die Kontaktdaten der für seinen Wohnort zuständigen Handwerkskammer informiert.

3.4.3 Voraussetzungen zur Durchführung von Fahrdienstleistungen

Ein Bürger beabsichtigte, einen Fahrdienstleistungsservice mit einem Pkw zu gründen, um ältere und kranke Menschen zum Arzt, zum Bahnhof oder zum Einkauf zu fahren. In Vorbereitung dessen hatte der Bürger bereits Kontakt mit der Krankenkasse, dem Gewerbeamt und der zuständigen Verkehrsbehörde aufgenommen mit dem Ergebnis, dass die geplante Tätigkeit genehmigungspflichtig sei. Seitens der zuständigen Verkehrsbehörde erhielt er u. a. auch den Hinweis, dass Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der fachlichen Eignung zum Führen eines Taxi- und Mietwagenverkehrs sei.

Der Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte und bat um Auskunft, ob dies rechtens sei, immerhin verfüge er über langjährige Berufserfahrung als Busfahrer und ein Vergleich seiner beabsichtigten Fahrdienstleistung mit einem Taxibetrieb sei aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar.

Dazu ist zu sagen, dass es sich bei einem solchen Fahrservice um die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen in Form eines Mietwagenverkehrs nach § 49 Abs. 4 PBefG handelt. Diese Beförderungen sind genehmigungspflichtig, sobald sie gegen Entgelt oder geschäftsmäßig durchgeführt werden.

Mietwagenverkehr nach dem PBefG ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige (in Wiederholungsabsicht) Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausübt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt.

Mietwagenverkehr unterscheidet sich insoweit von einem Verkehr mit Taxen nur dadurch, dass Mietwagen nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen zur Personenbeförderung bereitgehalten werden, sondern nach jeder Beförderung grundsätzlich wieder zum Betriebssitz des Unternehmens zurückkehren müssen. Im Gegensatz zu den Taxen besteht keine Betriebs- und Beförderungspflicht. Die Farbe der Fahrzeuge ist nicht vorgegeben und der Fahrpreis ist frei vereinbar (ist aber mittels Wegstreckenzähler zu ermitteln). Im Gegensatz zu den Taxen gibt es keine Beschränkung in der Anzahl der Genehmigungen.

Zum Erhalt einer entsprechenden personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung hat der Bürger dieselben Vorschriften wie Taxiunternehmer zu beachten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen bei der unteren Verkehrsbehörde vorzulegen. Rechtsgrundlage ist das PBefG in Verbindung mit der PBZugV.

3.4.4 DSL-Versorgung ländlicher Räume verbesserungsbedürftig

Ein Bürger hatte sich als Bewohner einer kleinen Gemeinde in Thüringen wegen der unzureichenden DSL-Versorgung seines Wohnortes an die Bürgerbeauftragte gewandt. Zwar gebe es Bestrebungen, seinen Wohnort stärker anzubinden, allerdings seien kurzfristig Probleme aufgetreten. Er bat die Bürgerbeauftragte daher um Information, auf welchem Wege eine DSL-Anbindung seines Wohnortes erreicht werden und an wen er sich bezüglich des aktuellen Verfahrensstandes wenden könne.

Die Bürgerbeauftragte konnte den Bürger im Ergebnis über Folgendes informieren:

Die Thüringer Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis Ende 2010 jeder Haushalt in Thüringen auf einen Breitband-Internet-Anschluss mit einer Kapazität von ein Mbit/s zugreifen kann. Diese Zielvorgabe hat der Thüringer Landtag durch seinen Beschluss vom 19. Juni 2009, LT-Drs. 4/5355, noch erweitert (bis Ende 2012 zwei Mbit/s).

Alle Aktivitäten zur diesbezüglichen Umsetzung führen immer über die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften. Wenn also – wie in diesem Fall – ein Bürger die Initiative ergreift, so ist dies erfreulich und begrüßenswert, kann in der Sache selbst jedoch keinen unmittelbaren Sachfortschritt bringen, wenn und soweit die Kommune nicht eingebunden ist. Der Bürger selbst könnte sich daher auch nicht mit Aussicht auf Erfolg an das in das Verfahren eingebundene Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung wenden.

Vielmehr hat die Kommune in einem ersten Schritt entsprechende Basisdaten (Zahl der Haushalte, Zahl der gewerblichen Nutzer, Zahl der privaten Sofort-Interessenten, Zahl der gewerblichen Sofort-Interessenten) zu ermitteln. Im Anschluss kann ein so genanntes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, in dessen Rahmen die technischen Anbieter mit den Interessenten zusammengeführt werden und geklärt wird, ob der Anbieter bereit und in der Lage ist, die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Erscheint ihm dies aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht sinnvoll, eröffnet sich der Bereich verschiedener Fördermöglichkeiten.

Um sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch insbesondere den Kommunen eine sachkundige Beratung und Information zu ermöglichen, hat der Freistaat Thüringen bei der Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung der LEG die Projektgruppe „Breitbandkompetenzzentrum Thüringen“ eingerichtet.

Im konkreten Fall verhielt es sich so, dass die entsprechende VG eine Bedarfsermittlung durchgeführt und sodann von fünf technischen Anbietern Angebote zur Realisierung der DSL-Versorgung eingeholt hatte. Drei Anbieter hatten sich ablehnend geäußert, zwei Antworten standen noch aus. In Anbetracht dieser Lage beabsichtigte die VG, sich in Kürze mit dem o. g. Breitband-Kompetenzzentrum in Verbindung zu setzen, um sich beraten und die nun anstehenden Möglichkeiten erörtern zu lassen.

Es wurde der Bürgerbeauftragten versichert, dass die betreffenden Bürger selbstverständlich informiert werden, sobald in diesem Zusammenhang etwas Konkretes gesagt werden kann. Mit den vorstehenden Auskünften konnte dieses Bürgeranliegen abgeschlossen werden.

3.4.5 Tourismusförderung geht viele an

Ein Bürger wandte sich als Betreiber einer Pension, die von zahlreichen Familien besucht wird und bereits als familienfreundlicher Hof ausgezeichnet wurde, an die Bürgerbeauftragte und erklärte, wenig Unterstützung durch den Gemeinderat des Ortes zu erfahren. Insbesondere fühlten sich die Gäste der Pension in ihrer Wohnqualität durch diverse Handlungen der Gemeinde beeinträchtigt, z. B. durch Ablagerungen auf dem Nachbargrundstück in Form von Bauschutt und Altreifen.

Die Bürgerbeauftragte bat die zuständige Gemeinde um eine Stellungnahme. Im Anschluss fand unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde mit allen Beteiligten ein gemeinsamer Ortstermin statt. Im Rahmen dessen wurde der vorliegende Sachverhalt umfassend besprochen. Der Bürgermeister informierte über Maßnahmen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Tourismusförderung.

Bezüglich der Lagerung von Baumaterial und Grünschnitt von Bäumen auf dem benachbarten Gelände des Bauhofes der Gemeinde erläuterte der Bürgermeister die Notwendigkeit dazu und führte weiter aus, dass regelmäßig der Abtransport von gelagerten Materialien durchgeführt und kontrolliert wird sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Denn die Förderung touristischer Angebote und die Entwicklung der Infrastruktur gehört zum Aufgabenbereich der Kommune und eine gute Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden dient dem Gemeindewohl.

3.4.6 Kein Klarkommen mehr mit der ARGE – ein Fall für die Aufsichtsbehörde

Eine Familie mit zwei Kindern wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil sie mit der sie betreuenden ARGE keine Verständigung mehr herstellen konnte. Der Vater bezog zunächst ALG I, fand dann aber eine Arbeit und erhielt Lohnzahlungen, die Mutter der Kinder war zunächst in einer ABM-Maßnahme tätig, bekam aber aktuell ALG II. Für die Zeit vom 01.12.2008 bis 31.12.2008 wurden der Familie von der ARGE SGB II Leistungen in Höhe von 839,12 Euro bewilligt und für die Zeit vom 01.01.2009 bis 28.02.2009 monatlich 846,78 Euro. Durch Bescheid vom 18.02.2009 wurden für die Bewilligungszeiträume 01.03.2009 bis 30.06.2009 monatlich 485,01 Euro und vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 monatlich 522,01 Euro bewilligt. Da die hiermit einhergehende Verminderung des Betrages im Vergleich zum vorangegangenen Bescheid der Familie unklar war, hatte sie Kontakt zur ARGE gesucht, um Aufklärung zu erhalten. Dort wurde sie jedoch mit der Erklärung „abgespeist“, der vormalige höhere Betrag gehe auf einen Computer-Fehler infolge eines Updates im November 2008 zurück, das sei Pech.

Mit dieser Begebenheit hatte es jedoch noch nicht sein Bewenden. Vielmehr, so trug die Familie weiter vor, habe die ARGE den Vater regelrecht gezwungen, seine Steuerklasse zu wechseln. Der Vater wechselte dann auch tatsächlich von Steuerklasse IV auf Steuerklasse III und ließ auf seiner Lohnsteuerkarte die beiden Kinderfreibeträge und die Kilometerpauschale eintragen; die Mutter wechselte von Steuerklasse IV auf V ohne die

Eintragung der Kinderfreibeträge. Die Erwägungen der ARGE, die dem Drängen auf Wechsel der Steuerklasse zugrunde lagen, blieben der Familie aber unklar, sodass sie auch insoweit um eine Erklärung bat, weil infolge der steuerlichen Änderungen prompt wieder ein neuer Bescheid erging, in dem die Kinder nach Auffassung der Familie überhaupt nicht mehr berücksichtigt waren.

Dies, weitere Einzelfragen der Familie und etliche sich aus dem vorgelegten Schriftwechsel ergebende Ungereimtheiten veranlassten die Bürgerbeauftragte schließlich, die gesamte Angelegenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, mit der Bitte um umfassende Prüfung vorzulegen.

3.4.7 Widerspruch gegen ARGE-Entscheidung zum Teil erfolgreich

Eine junge Frau, die sich wegen ihrer Schwierigkeiten mit der ARGE an die Bürgerbeauftragte wandte, lebte mit ihrem Lebensgefährten in einer Bedarfsgemeinschaft und erwartete ein Kind. Bis zum Beginn des Mutterschutzes war sie bei einer Personaldienstleistungsfirma beschäftigt und bezog im Dezember 2008 Lohnzahlungen von 773,79 Euro und im Januar 2009 von 768,88 Euro. Ihr Lebensgefährte war bis zum 02.12.2008 als Leiharbeiter tätig, aber seit dem 03.12.2008 arbeitslos. In Anbetracht der sich so für die junge Familie ergebenden finanziellen Situation hatte sich die junge Frau über Unterstützungsmöglichkeiten beraten lassen, wobei sie darauf hingewiesen wurde, dass sie bei der zuständigen ARGE Leistungen zur Erstausrüstung beantragen könne. Einen dementsprechenden Antrag stellte die werdende Mutter daher alsbald bei der zuständigen ARGE, erhielt jedoch eine ablehnende Entscheidung, gegen die sie Widerspruch einlegte. Desgleichen beantragte sie für die Zeit ab 01.11.2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, jedoch ebenfalls ohne Erfolg, sodass sie auch gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegte.

Die Ablehnung beider Anträge ging, das wurde für die Bürgerbeauftragte nach Prüfung der Sach- und Rechtslage deutlich, offenbar darauf zurück, dass die ARGE bei ihrer Entscheidung dasjenige Einkommen zugrunde gelegt hatte, welches bis zum 02.10.2008 durch die Arbeitstätigkeit des

Vaters für die Familie zur Verfügung stand, sodass die neue Situation (Arbeitslosigkeit des Vaters und deshalb fehlende Einkünfte) noch nicht berücksichtigt war. Diese Vorgehensweise hatte praktisch zur Folge, dass die Familie aktuell alleine von dem Arbeitsentgelt der Kindsmutter leben und alle sonstigen Ausgaben wie z. B. Miete bestreiten musste.

Hieraus ergab sich für die junge Familie eine sehr belastende Lebenssituation, weshalb ihr an einer sehr schnellen Bearbeitung der Widersprüche, vor allem aber auch der Anträge des Vaters auf Gewährung von ALG gelegen war. In diesem Bestreben wandten sich die Bürger an die Bürgerbeauftragte, die ihrerseits umgehend Kontakt mit den zuständigen Stellen aufnahm. Hierdurch konnte erreicht werden, dass die Widersprüche sehr zügig bearbeitet wurden, und zwar mit dem Ergebnis einer Teilstattgabe in beiden Fällen, sodass die begehrten Leistungen der Familie alsbald wenigstens zum Teil zur Verfügung standen.

3.4.8 ARGE n und die Anwendung der Unterkunftsrichtlinien – nach wie vor unbefriedigend

Wegen der Zusicherung zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft gemäß § 22 Abs. 2 SGB II wandte sich ein anderer Bürger an die Bürgerbeauftragte. Er schilderte, der aktuell für ihn zuständigen ARGE mitgeteilt zu haben, in den Bereich einer anderen ARGE umziehen zu wollen, worauf die abgebende ARGE aber wissen ließ, dass eine Zusicherung der Übernahme der Aufwendungen nicht erfolgen könne, weil die Aufwendungen für die neue Unterkunft entsprechend der Unterkunftsrichtlinie nicht angemessen seien. Auch die Übernahme der Kautions für die Wohnung bzw. die darlehensweise Bereitstellung der Kautions komme nicht in Betracht.

Verwundert über die Aussage zur Angemessenheit der Kosten für die neue, ins Auge gefasste Wohnung erläuterte der Bürger der Bürgerbeauftragten, er habe auch bei der aufnehmenden ARGE vorgesprochen und eine Tabelle erhalten, aus der hervorgehe, dass die Kosten für die neue Unterkunft sehr wohl angemessen seien. Diese Information habe er samt Tabelle der Mitarbeiterin in der noch zuständigen ARGE vorgelegt, woraufhin diese aber die Gültigkeit der Tabelle angezweifelt und mit der Verfasserin des ablehnenden Bescheides telefoniert habe mit dem Ergebnis,

dass es bei der Ablehnung bleibe. Die Mitarbeiterin habe sogar auch mit der Bearbeiterin in der aufnehmenden ARGE gesprochen und hierbei festgestellt, dass die von ihr angenommenen Zahlen die richtigen seien und die Ablehnung somit begründet. Der Bürger führte nun – nachvollziehbar – an, dass er sich doch auf eine ihm von der ARGE erteilte Information verlassen können müsse. Dass ihm etwaige, ggf. zwischen den ARGEen bestehende Unstimmigkeiten/Unklarheiten über die zugrunde zu legenden Zahlen zum Nachteil gereichen, hielt er für unangemessen, zumal es möglich sein müsse, die definitiven Zahlen zu klären. Die Bürgerbeauftragte konnte den Bürger in dieser Sicht der Dinge nur bestärken und band deshalb nun auch die aufnehmende ARGE in die Prüfung der Angelegenheit ein. Hierbei stellte sich heraus, dass diese bei der Prüfung der Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten stets streng formal vorging und alles ablehnte, was sich nicht exakt in den Grenzwerten der Unterkunftsrichtlinie bewegte.

Diese - trotz fehlenden Rückhaltes im Gesetz leider immer wieder einmal anzutreffende - Sicht der Dinge veranlasste die Bürgerbeauftragte gegenüber der ARGE zu der Klarstellung, dass § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II lediglich den Fall betreffe, in dem der Träger zur Zusicherung regelrecht „verpflichtet“ ist. Eine Ermessensentscheidung ist daneben durchaus möglich. Bei deren Erwägung war vorliegend nun aus Sicht der Bürgerbeauftragten von Belang, dass sich sogar bei Zugrundelegung der in der Ablehnung verwendeten, niedrigeren Zahlen bei der Wohnungsgröße nur eine ganz geringfügige Überschreitung ergeben würde und der ARGE bei einem Umzug wegen der Eigenleistung des Bürgers keine Kosten für Umzug und Erstaussattung anfallen würden. Bei einer von den Zahlenwerten losgelösten Gesamtbetrachtung war die Angemessenheit der Unterkunftskosten nach Auffassung der Bürgerbeauftragten daher durchaus zu bejahen, zumal ohnehin höchst zweifelhaft war, inwieweit eine streng formalistische Berufung auf Zahlenwerte ohne Einzelfallprüfung der Angemessenheit überhaupt rechtlich beanstandungsfrei ist.

Nachdem sich die auf ihrer Ablehnung beharrende aufnehmende ARGE zur Begründung ihrer Entscheidung plötzlich darauf berief, der Bürger sei ohne Zustimmung der abgebenden und der aufnehmenden ARGE umgezogen, besann sie sich schlussendlich doch noch eines (rechtskonformen)

Besseren und erstellte für die komplette Übernahme der Unterkunftskosten einen Bewilligungsbescheid.

3.4.9 Schnellstmögliche Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte

Ein Bürger wandte sich im Zusammenhang mit dem Bezug von ALG II an die Bürgerbeauftragte und schilderte, er lebe mit seiner Frau und den beiden Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Seit er bei einer Zeitarbeitsfirma tätig sei, gebe es fortlaufend Probleme mit der zuständigen ARGE und dem Leistungsbezug. Entweder werde der Anspruch falsch berechnet oder von einem falschen Bruttoverdienst ausgegangen. Statt Nachzahlungen zu erhalten, habe man stets nur neue Aufforderungen erhalten, weitere Bescheinigungen bzw. Folgeanträge einzureichen. Letztendlich führte diese unübersichtliche, der Familie „über den Kopf wachsende“ bürokratische Situation zu einer finanziellen Notlage der Betroffenen (offene Forderungen der Kfz-Versicherung, Androhung der Stromabschaltung).

In Anbetracht dieser Situation und der Eilbedürftigkeit setzte sich die Bürgerbeauftragte mit dem Geschäftsführer der zuständigen ARGE in Verbindung und erreichte, dass durch die Leistungsstelle eine vorläufige Berechnung des ALG der Ehefrau vorgenommen und noch am gleichen Tag eine Barauszahlung des Betrages vorgenommen wurde.

Dieser Fall zeigt exemplarisch, zu welchen Problemen der – im Verwaltungsverfahren letztendlich nicht vermeidbare – Zeitverzug zwischen dem die Leistungsberechtigung ändernden Ereignis und dessen praktischer Umsetzung durch die ARGE durch Erstellung eines neuen Bescheides führen kann.

3.4.10 Kindergeldzahlung

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil mit Bescheid der zuständigen Familienkasse der Antrag auf Kindergeld für die Tochter abgelehnt worden war. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die Tochter volljährig sei und keine Ausbildung mehr anstrebe. Sie sei somit nicht gehindert, eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen.

Nach den Daten der für die Ausbildungsstellenvermittlung zuständigen Stelle (AfA bzw. ARGE oder optierende Kommune) werde die Tochter nicht bzw. nicht mehr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle geführt. Eigene Bemühungen um einen Ausbildungsplatz seien in diesem Zusammenhang nicht bzw. nicht ausreichend nachgewiesen worden.

Gegen den ablehnenden Bescheid legte der Bürger Widerspruch ein. Weiter fand ein Gesprächstermin des Bürgers und der Tochter in der AfA statt. Die AfA erklärte, dass eine Registrierung als „arbeitssuchend“ nicht zwingende Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld sei, sondern ausschlaggebendes Kriterium hierfür das Erbringen des Nachweises für die Bewerbung um eine Ausbildung bzw. ein Studium ist. Dem Widerspruch wurde infolge stattgegeben und das Kindergeld wurde gezahlt, womit dem Anliegen des Bürgers Rechnung getragen wurde.

3.4.11 Zahlreiche Bürgeranliegen im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB

Wie im vergangenen Berichtszeitraum (Jahresbericht 2008, Pkt. 3.4.2) wurden auch im vorliegenden Berichtszeitraum zahlreiche Bürgeranliegen und Petitionen auf dem Gebiet der Leistungsgewährung nach dem SGB II an die Bürgerbeauftragte herangetragen. Petitionen wurden zuständigkeitshalber auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 ThürBüBG entweder an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags oder an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Bearbeitung weitergeleitet.

Wenn Bürger vorgetragen haben, dass für sie die vorliegenden Bescheide der ARGEN nicht verständlich oder nicht nachvollziehbar waren, hat die Bürgerbeauftragte umgehend Kontakt mit der zuständigen ARGE aufgenommen. Mit der Ermöglichung eines Gesprächstermins für den Hilfebedürftigen in der ARGE konnte mehrfach der vorliegende Sachverhalt geklärt werden. Sofern sich der Hilfebedürftige an die Bürgerbeauftragte wandte und auf die ausstehende Bescheidung seines Antrages oder den fehlenden fristgemäßen Geldeingang auf seinem Konto hinwies, hat die Bürgerbeauftragte zeitnah Kontakt mit der zuständigen ARGE aufgenommen. Hierdurch wurde mitunter erreicht, dass der Hilfebedürftige noch am

gleichen Tag eine Barauszahlung von der ARGE erhielt, um eine finanzielle Notlage zu vermeiden.

Auch wurde von Hilfebedürftigen vorgetragen, dass sie seitens der ARGE mit einer Sanktion belegt worden sind und im Vorfeld keine Anhörung im vorliegenden Sachverhalt stattgefunden habe. In § 31 Abs. 2 SGB II ist in diesem Zusammenhang jedoch geregelt, dass der Hilfebedürftige erst dann mit einer Sanktion zu belegen ist, wenn er trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommt und für sein Verhalten keinen wichtigen Grund nachweist. Insofern ist hier der Hilfebedürftige gegenüber der ARGE verpflichtet, zeitnah die Nichteinhaltung eines Termins mitzuteilen und die Gründe dafür zu benennen. Bevor in diesen Fällen durch die ARGE eine Sanktion ausgesprochen wird, ist grundsätzlich eine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen.

Bei der Geltendmachung einer Hilfebedürftigkeit muss mitunter erst geklärt werden, welche Sozialleistung in Frage kommt. Beispielsweise haben nach § 7 Abs. 5 SGB II Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig sind, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden. Ein besonderer Härtefall ist gemeinhin zu bejahen, soweit die Folgen des Anspruchsausschlusses deutlich über das Maß hinausgehen, welches regelmäßig mit der Versagung von Leistungen bei der Ausbildung verbunden ist und auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Grundsicherung für Arbeitsuchende von finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen.

3.5 Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

3.5.1 Blühende Obstbäume abgeholzt – Stadt fühlt sich nicht zuständig

Ein Bürger trug der Bürgerbeauftragten vor, im Zuge von Heckenrückschnitt-Maßnahmen durch Beauftragte der Stadt seien auf seinem Außenbereichsgrundstück auch kurz vor der Blüte stehende Obstbäume mit abgeholzt worden. Nach Ansicht des Bürgers war die Stadt als Auftraggeberin der Arbeiten deshalb wenigstens mitverantwortlich für den Schaden an seinem Eigentum, der durch die „Überinterpretation“ des erteilten Auftrages entstanden war. Die Stadt aber zog sich darauf zurück, sich vor Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der Sache, die aufgrund der Strafanzeige des Bürgers aufgenommen worden waren, ohnehin nicht äußern zu wollen.

Als die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen zwei bei der Arbeit beteiligte Personen einstellte, weil der für eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung nötige Nachweis vorsätzlichen Handelns mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln nicht zu führen war, und eine gegen diese Entscheidung vom Bürger bei der Generalstaatsanwaltschaft erhobene Beschwerde erfolglos blieb, sodass die strafrechtliche Aufarbeitung des Geschehens abgeschlossen war, wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Stadt.

In dem Bescheid der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft werde, so die Argumentation der Bürgerbeauftragten, ausgeführt, dass die Beschuldigten eingeräumt hätten, die Abholzung der verschiedenen Bäume durchgeführt zu haben, wenn sie dabei - so die unwiderlegt gebliebene Einlassung der beiden - auch davon ausgegangen seien, dass es sich um abgestorbene bzw. im Eigentum der Stadt stehende Bäume gehandelt habe. Insofern sei es, so die Bürgerbeauftragte weiter, unstrittig, dass es durch das Handeln der beiden an den Arbeiten beteiligten, konkret benannten Personen zu den Abholzungen gekommen sei, und zwar in Diensten oder aber wenigstens im Auftrag der Stadt, weshalb sich sehr wohl die Frage nach der zivilrechtlichen Haftungsverantwortung der Stadt stelle. Vor diesem Hintergrund regte die Bürgerbeauftragte eine einvernehmliche, gütliche Regelung

der Angelegenheit an, z. B. im Wege der Realisierung von Ersatzpflanzungen durch die Stadt. Doch auch diesem Kompromissvorschlag verweigerte sich die Stadt, sodass dem Bürger einstweilen nur die Klärung des Vorfalls auf zivilrechtlichem Wege anheim gestellt werden konnte.

Da sich der Bürger aber wegen des Vorgangs auch an die Untere Naturschutzbehörde gewandt, von dieser aber in der Sache nichts mehr gehört hatte, fragte die Bürgerbeauftragte auch beim LRA nach:

Dessen Stellungnahme zufolge hatte sich der zuständige Mitarbeiter für die Untätigkeit der Behörde – die auf einem Büroversehen beruhte – bei dem betroffenen Bürger bereits entschuldigt. Im Übrigen sei die Beseitigung des Gehölzbestandes aufgrund der Außenbereichslage des Standortes als ein „Eingriff in Natur und Landschaft“ gemäß § 6 ThürNatG zu werten. Darüber hinaus stelle der Gehölzrückschnitt im vorgenommenen Zeitraum (zwischen 15. März und 1. April) einen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG (Verbot des Gehölzrückschnittes in der Zeit vom 1. März bis 30. September) dar. In beiden Fällen seien damit nach § 54 ThürNatG Ordnungswidrigkeiten verwirklicht. Und für die Beseitigung des Gehölzbestandes sei - unabhängig von privatrechtlichen Forderungen - eine geeignete Ersatzmaßnahme (Neuanpflanzung) durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Diesbezüglich werde das Umweltamt mit einem kompetenten Vertreter der Stadt und dem Bürger einen Vor-Ort-Termin vereinbaren. Hierbei wurde dann letztlich doch vereinbart, dass die Stadt noch im Herbst des Jahres zehn Bäume auf das betroffene Grundstück des Bürgers pflanzt und bis Ende 2010 zur Gewährleistung des Anwachsens pflegt. Die Abnahme der Pflanzung erfolge im Oktober 2010.

3.5.2 Bienen und ihre Schwärmlüge – im Wohngebiet nur bedingt zulässig

Beim „Tag der offenen Tür“ des Thüringer Landtags wandte sich ein Bürger mit der Frage an die Bürgerbeauftragte, wie viele Bienenvölker ein Nachbar im Neubaugebiet halten dürfe bzw. ob es hierfür rechtliche Vorschriften gäbe.

Die Bürgerbeauftragte informierte den Bürger zunächst dahingehend, dass es zwar eine konkrete Rechtsvorschrift, die die Anzahl der Bienen(völker) limitieren würde, nicht gebe, ungeachtet dessen aber die §§ 1004, 906 BGB einschlägig seien. Denn gemäß § 906 Abs. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstückes solche vom Nachbargrundstück ausgehende Einwirkungen verhindern, die die Benutzung seines Grundstückes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, wobei selbst wesentliche Beeinträchtigungen hinzunehmen sind, soweit sie ortsüblich sind und nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden können. Maßstab ist insoweit das Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Grundstücksbenutzers. Allerdings ist im Hinblick auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis zu berücksichtigen, dass für den besonderen Bereich des nachbarlichen Zusammenlebens eine Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz besteht. Hieraus ist zu ersehen, dass eine allgemeingültige oder gar zahlenmäßig präzise Aussage bezüglich der aufgeworfenen Frage nicht getroffen werden kann, sondern es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt, was in der einschlägigen Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Problematik auch immer wieder hervorgehoben wird. Als Orientierung und Anhaltspunkt, so wurde dem Bürger mitgeteilt, werde man aber davon ausgehen dürfen, dass in ländlichen Gegenden, in denen Tierhaltung und auch Bienenzucht üblich sind, die Ortsüblichkeit (und daher die Duldungspflicht des Nachbarn) eher zu bejahen ist, als beispielsweise in allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder in der Nähe von Kindergärten, Schulen und Spielplätzen.

Auf diese Auskunft hin schilderte der Bürger der Bürgerbeauftragten die näheren Einzelfallumstände, die ihn zu seiner Frage bewogen hatten: Durch mehrere Bienenstiche hatte der Bürger eine Bienengiftallergie bekommen und durch einen neuerlichen Stich bereits einmal einen – lebens-

bedrohlichen – anaphylaktischen Schock erlitten, den er stationär auskurieren musste. In Anbetracht dieser Situation seien, so erläuterte der Bürger weiter, vor allem die jährlich stattfindenden Schwärmflüge der Bienenvölker seines Nachbarn, bei denen sich ein gesamtes Bienenvolk auf einem Baum im Garten niederlasse und dort geraume Zeit verbringe, für ihn lebensgefährlich. Da er die vielfältige Bedeutung der fleißigen Insekten kenne und zu seinem Nachbarn ein gutes Verhältnis habe, sei ihm an einer gütlichen, den Bestand der Bienenhaltung sichernden Lösung gelegen.

Befragt nach den sich insoweit ergebenden Möglichkeiten, wies die Bürgerbeauftragte zunächst auf die in Anbetracht dieser Einzelfallumstände veränderte rechtliche Bewertung des Sachverhaltes hin: Denn wenn Bienenhaltung auf dem Nachbargrundstück aufgrund einer Bienengiftallergie des anderen Nachbarn eine ständige lebensgefährliche Bedrohung darstellt, besteht nach der einschlägigen Rechtsprechung auch oberer Zivilgerichte ein Beseitigungsanspruch.

Dem Bürger wurde deshalb empfohlen, mit dieser klaren Rechtsposition „im Rücken“ noch einmal ein informell-kooperatives Einwirken auf seinen Nachbarn mit dem Ziel der freiwilligen Reduzierung der Zahl der Bienen bzw. Schwärmflüge zu erwägen. Im Zusammenhang damit erschien es auch sachgerecht, ggf. gemeinsam mit dem Nachbarn Rat beim Landesverband Thüringer Imker e.V. zu suchen und sich beraten zu lassen, was aus fachlicher Sicht vielleicht erwogen oder getan werden könnte, um die Situation zu lösen. Sofern sich hier kein Sachfortschritt erzielen lassen sollte, wäre der Bürger – notgedrungen – darauf angewiesen, seine rechtlichen Ansprüche geltend zu machen und diese ggf. mit (Schieds-)gerichtlicher Hilfe auch durchzusetzen. Im Blick darauf wurde der Bürger über das Schiedsgerichtsverfahren und die für seinen Gerichtsbezirk zuständigen Schiedspersonen und deren Kontaktdaten informiert.

3.6 Polizei- und Ordnungsrecht

3.6.1 Ohne Gurt nur kurz ‚um die Ecke‘ gefahren: Bußgeld! – Wer regelt so etwas und warum?

Aufgebracht und empört wandte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte und fragte, an welche übergeordneten und gesetzgebenden Stellen er sich in seinem Anliegen wenden könne, um seine Unzufriedenheit mit einer Entscheidung der Verkehrspolizei zum Ausdruck zu bringen. Während einer kurzen Müllfahrt in seinem Heimatort habe er ein Bußgeld auferlegt bekommen, weil er in seinem Auto nicht angeschnallt gewesen sei. Das verstehe er nicht und wolle dazu den Gesetz- und Vorschriftengeber hören. Den Gurt im Auto nutze er, solange es ihn gebe, aber wenn er in seiner Heimatstadt nur kurz ‚um die Ecke‘ fahre und den Müll wegbringe, frage er sich, wen und was die Gurtpflicht da schützen solle und wie es sein könne, bei einem Verstoß in einem solchen Fall ein Bußgeld zu bekommen.

Zu diesem Anliegen war zunächst zu sagen, dass der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für den Bereich „Straßenverkehr“ innehat. Das bedeutet, dass die Bundesländer Vorschriften hier nur erlassen dürfen, solange und soweit der Bund dies nicht schon getan hat. Dies aber ist im Bereich des Straßenverkehrs geschehen, und zwar u. a. auch durch den Erlass der StVO. Diese bestimmt in § 21 a Abs. 1 eine Sicherheitsgurtpflicht.

Diese Bestimmung hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 24. Juli 1986 – Az.: 1 BvR 331/ 85 u. a. – als mit dem GG vereinbar angesehen und festgestellt, dass die Gurtpflicht nicht gegen das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoße, weil die Benutzung der Dreipunktgurte das Verletzungsrisiko der Insassen des Fahrzeuges entscheidend herabsetze, aber nur in sehr seltenen Fällen Unfallfolgen verschlimmere. Da die Vorteile, die die Benutzung des Sicherheitsgurtes zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit biete, gegenüber möglichen Risiken eindeutig überwiegen würden, könne eine am Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit orientierte Entscheidung nur zugunsten des Sicherheitsgurtes ausfallen. Vor diesem Hintergrund, so wurde dem Bürger erläutert, werde das Geltend-

machen genereller Zweifel an der Rechtmäßigkeit der genannten Vorschrift der StVO mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Der Bürger wurde weiterhin darüber informiert, dass der Gesetzgeber selbst zwar von der generellen Gurtanlegepflicht in § 21 a Abs. 1 Satz 1 StVO in Satz 2 der Norm Ausnahmen gemacht habe, diese für den geschilderten Sachverhalt jedoch nicht zuträfen. Darüber hinausgehende Ausnahmen seien vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, sodass es auf weitere Begleitumstände (Dauer und Zweck der Fahrt, langjähriges unfallfreies Fahren usw.) nicht ankomme.

Mit dem geschilderten Verhalten hatte der Bürger daher gegen geltendes Recht verstoßen. Ein solcher Verstoß ist gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 20 a StVO eine Ordnungswidrigkeit, die von der zuständigen Behörde (fließender Verkehr: Polizei) geahndet werden kann. Denn im Gegensatz zum Strafrecht, wo das so genannte Legalitätsprinzip gilt, demzufolge bekannt gewordene Straftaten von den Behörden verfolgt werden müssen, gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht das so genannte Opportunitätsprinzip, demzufolge eine Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann, aber nicht muss: Gemäß § 47 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Das heißt, dass die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten hat. Praktisch bedeutet das, dass die Verfolgungsbehörde z. B. nicht willkürlich oder bei gleichbleibenden Verhältnissen oder gleichgelagerten Sachverhalten ungleich verfahren darf. Insbesondere muss die Ahndung auch verhältnismäßig sein.

Die Ahndung des Rechtsverstoßes erfolgt durch Festsetzung eines Verwarnungsgeldes („Knöllchen“). Erklärt sich der Verkehrsteilnehmer hiermit einverstanden und zahlt den Betrag, ist die Angelegenheit erledigt. Erhebt er jedoch Einwendungen, ergeht als nächster Verfahrensschritt – sofern die Einwendungen nicht geeignet sind, eine andere rechtliche Bewertung des Sachverhaltes zu rechtfertigen – ein Bußgeldbescheid, wobei hier Gebühren und Auslagen hinzukommen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden

(siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid). Wird dies versäumt oder die Frist nicht eingehalten, wird der Bescheid rechtskräftig und kann nachträglich nicht mehr angegriffen werden.

Seine Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Ahndung seines Verkehrsverstoßes hätte der Bürger daher in dieser Weise rechtzeitig geltend machen müssen.

3.6.2 Beratungs- und Auskunftspflicht einer Behörde? Ja, ... aber Bürger müssen auch mitdenken und prüfen, was sie unterschreiben!

Ein Ehepaar betrieb seit 10 Jahren einen Pflegedienst und wollte nun sein Dienstleistungsangebot um Urlaubs- und Verhinderungspflege erweitern. Deshalb erwarb man von der Kommune eine Immobilie und begab sich auf Anraten des Steuerberaters zum Gewerbeamt des zuständigen LRA, um dort eine Gewerbebeanmeldung zur "Nutzung von Wohnräumen für gewerbliche Zwecke" vorzunehmen und einen Antrag auf Erteilung einer dementsprechenden Erlaubnis zu stellen. Bald darauf wurde vom Gewerbeamt eine Erlaubnis erteilt für „die Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Wohnräume und gewerbliche Räume“. Hierzu erging eine Kostenentscheidung entsprechend des ThürVwKostG, wobei eine Gebühr von 1.000 Euro je Antragsteller, also insgesamt 2.000 Euro, festgesetzt wurde.

Hierüber waren die Eheleute höchst irritiert und befremdet, und zwar sowohl wegen des Inhaltes der erteilten Erlaubnis (Maklertätigkeit) als auch über die Höhe der festgesetzten Gebühr. Sie wandten ein, bei der Vorsprache im LRA sei zu keiner Zeit von einer Maklertätigkeit die Rede gewesen und auf eine mögliche zu erwartende Gebühr in Höhe von 2.000 Euro sei man erst recht nicht hingewiesen worden. Deshalb legte der Steuerberater der beiden gegen die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c GewO (Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer) auch umgehend Widerspruch ein und nahm kurz darauf sowohl den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis als auch den Widerspruch gegen die erteilte Erlaubnis zurück, sodass der Ausgangsbescheid nebst Kostenentscheidung bestandskräftig wurde.

In der Folge bemühte sich das Ehepaar gemeinsam mit seinem Steuerberater beim zuständigen LRA - auch in Gesprächen mit der Amtsleitung - unter Berufung darauf, bei der Anmeldung förmlich "übereilt" und zu etwas in Wahrheit nicht Gewolltem gedrängt worden zu sein, mehrfach und nachdrücklich um den Erlass der festgesetzten Kosten. Dies mit der Argumentation, dass man das Gewerbeamt aufgesucht habe, um das neue Unternehmen "...-Immobilienverwaltung GbR" anzumelden, wobei man sich aber nicht im Klaren gewesen sei, was die hierzu vom Gewerbeamt benannte Vorschrift des § 34 c GewO aussage. Deshalb sei den Mitarbeitern im Gewerbeamt eine Falschberatung vorzuwerfen. Dem mochte das LRA so nicht folgen, weshalb die Bürger bald darauf die Pfändungsankündigungen der Vollstreckungsbehörde mit einer letztmaligen Fristsetzung zur Begleichung der Gebührenforderung erhielten.

In diesem Stadium wandten sich die Eheleute an die Bürgerbeauftragte im Hinblick auf eine von ihnen immer noch angestrebte einvernehmliche Lösungsfindung mit dem LRA. In Anbetracht der von den Bürgern abgegebenen Sachverhaltsdarstellung bat die Bürgerbeauftragte den Landkreis darum, den Vorgang selbst und die Möglichkeit der Niederschlagung der Gebührenforderung zu prüfen. Dies mit dem Hinweis auf § 25 des VwVfG und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen:

Die Norm befasst sich ihrem Wortlaut nach mit der Beratung und Auskunftserteilung durch eine Behörde, regelt nach einhelliger Auffassung der Rechtswissenschaft aber auch allgemeine Betreuungs- und Fürsorgepflichten der Behörde gegenüber den Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren und ist Ausfluss vor allem des Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzips. Sie soll verhindern, dass die Verwirklichung der den Beteiligten nach materiellem Recht oder im Verfahren zustehenden Rechte an der Unkenntnis, Unerfahrenheit oder Unbeholfenheit im Umgang mit Behörden scheitert. Insoweit ist die Regelung auch Ausdruck der im sozialen Rechtsstaat den Behörden allgemein dem Bürger gegenüber obliegenden Fürsorge- und Betreuungspflichten und des Grundsatzes der „Waffengleichheit“ im Verfahren.

Der Norm zufolge soll die Behörde die Beteiligten insbesondere auf Formfehler oder Unzulänglichkeiten der von ihnen abgegebenen Erklärungen

bzw. gestellten Anträge hinweisen und im Interesse einer zweckmäßigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendige Ergänzungen, Berichtigungen und Klarstellungen anregen und erforderlichenfalls die Betroffenen entsprechend belehren. Insoweit können Hinweise sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen veranlasst sein, soweit sie im Hinblick auf eine zweckentsprechende Antragstellung oder auf eine Ergänzung des Vorbringens oder auf die Abgabe besonderer Erklärungen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beteiligten für die Behörde erkennbar bei ihren Erklärungen und Anträgen von einer anderen Rechtsauffassung ausgehen als die Behörde oder wenn ihnen aus anderen Gründen die mögliche Bedeutung bestimmter Tatsachen oder Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Gegenstand des Verfahrens nicht bewusst ist.

Die Verletzung der Hinweispflicht nach § 25 Satz 1 ThürVwVfG stellt nun allerdings nicht nur einen Verfahrensfehler dar, der die Rechtswidrigkeit des im Verfahren ergangenen Verwaltungsaktes zur Folge hat, wenn die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, dass er sich auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Sondern die Verletzung der Hinweispflicht kann auch eine Rückgängigmachung der tatsächlichen für den Bürger nachteiligen Folgen des Versäumnisses im Rahmen des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruches gebieten, auf dessen Grundlage die Behörde auf der Grundlage des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben verpflichtet sein kann, Betroffene so zu stellen, wie sie stehen würden, wenn sie ordnungsgemäß beraten bzw. belehrt worden wären. Diese Überlegungen wären deshalb im geschilderten Fall taugliche Grundlage einer Niederschlagung der Gebührenforderung gewesen.

In seiner von der Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme schilderte das LRA die Umstände der Gewerbeanmeldung dann allerdings etwas detaillierter: Danach waren die Eheleute im Gewerbeamt erschienen und hatten eine Tätigkeit als Immobilienverwaltung angemeldet und diese Gewerbeanmeldung so auch unterschrieben. Da es sich ausweislich der gemachten Angaben bei dem angemeldeten Gewerbe um Immobilienverwaltung handelte, wurden den Bürgern die entsprechenden Formulare ausgehändigt, die die Eheleute auch bald darauf ausfüllten. Hierbei gaben sie in dem Formular unter „Art der Tätigkeit, für die die Erlaubnis erteilt wird“, an: „die Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit

zum Abschluss von Verträgen über Wohnräume und gewerbliche Räume“. Gleichzeitig beantragten sie – mit dem Ausfüllen des Formblattes – die Erteilung eines Führungszeugnisses und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Ferner gaben die Eheleute an, dass beim Schuldnerregister beim Amtsgericht keine Eintragungen vorhanden seien und dass ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegenwärtig nicht anhängig sei.

Diese Anträge seien, so die Rückäußerung des LRA weiter, dann ordnungsgemäß bearbeitet worden, wobei im Rahmen dessen auch entsprechende Auskünfte, u. a. von der Geschäftsstelle für Insolvenzsachen, der Polizeiinspektion, dem Amtsgericht und dem Gewerbezentralregister eingeholt worden seien. In Anbetracht der getätigten Gewerbeanmeldung durfte und musste die Behörde deshalb davon ausgehen, dass eine gewerbliche Tätigkeit gewollt war, diese auch beantragt wurde und – durch die Unterschrift der Eheleute bekundet! – auf eine Tätigkeit zur „Vermittlung des Abschlusses und des Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Wohnräume und gewerbliche Räume“ konkretisiert war. Diese Wendung war nun praktisch identisch mit der gewerberechtlichen Definition des Begriffes „Maklertätigkeit“ und durch das Leisten der Unterschrift war klar bekundet worden, ein Gewerbe anmelden und mithin auch eine gewerbliche Tätigkeit vornehmen zu wollen. Aus dieser Willenserklärung war somit unmissverständlich auf eine beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit zu schließen und es insofern völlig folgerichtig, einen Antrag auf Erteilung einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO ausfüllen zu lassen und nach Abprüfung der Vorgänge eine Gewerbeerlaubnis zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund kam die Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um offensichtlich versehentliche oder aus Unkenntnis unterbliebene und damit unrichtige Angaben gehandelt hat, die die Bürger – infolge einer Falschberatung – gemacht hätten. Denn es war zu berücksichtigen, dass die Eheleute seit langer Zeit einen zertifizierten Pflegedienst als Gewerbe betrieben, sodass bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgegangen werden konnte, sie seien in rechtlichen oder kaufmännischen Fragen Laien. Insofern mussten sie sich letztlich über Inhalt und Bedeutung der von ihnen abgegebenen und unterschriebenen Erklärungen im Klaren sein.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten war die Verfahrensweise der zuständigen Behörde und des LRA deshalb nicht zu beanstanden, was den Eheleuten auch so mitgeteilt wurde.

3.7 Rechtspflege

3.7.1 Keine Prüfkompetenz der Bürgerbeauftragten bei gerichtlichen Verfahren

Sofern in den zugrunde liegenden Vorgängen keine Einigung zwischen den Beteiligten erreicht wird und nach Einlegung des Rechtsbehelfs ein Widerspruchsbescheid von der zuständigen Behörde erlassen wurde, bleibt den Betroffenen, die mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, nur die Möglichkeit der Einreichung der Klage beim zuständigen Gericht. Sofern keine Klage erhoben wird, wird der Widerspruchsbescheid nur bei Urteilen bestandskräftig.

Gemäß § 3 ThürBüBG hat die Bürgerbeauftragte Grenzen des Befassungsrechts. So hat sie nach § 3 Abs. 1 Pkt. 1 ThürBüBG von einer sachlichen Prüfung abzusehen, wenn diese einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde. Gerade bei sozialgerichtlichen Verfahren im Bereich des SGB II wenden sich jedoch Bürger auch an die Bürgerbeauftragte und beklagen die lange Verfahrensdauer. Ein Einschreiten der Bürgerbeauftragten ist hier jedoch nicht möglich.

3.7.2 Wo und wie über den Rechtsanwalt beschweren?

In einem anderen Fall wandte sich ein Bürger im Zusammenhang mit der von ihm beauftragten Tätigkeit eines Rechtsanwaltes an die Bürgerbeauftragte und holte sich Rat. Er trug vor, vor einigen Jahren im Zuge seiner Tätigkeit in einer Sozialeinrichtung Bekanntschaft mit einer ausländischen Staatsbürgerin gemacht zu haben, die er auch in der Folgezeit unterstützt habe. Die Ausländerin sei dann verzogen und habe nun vor einiger Zeit - offenbar mit dem Ziel, ein Bleiberecht in Deutschland zu erwirken - eine Vaterschaftsklage gegen ihn angestrengt. Deshalb habe er rechtsanwaltlichen Beistand in Anspruch genommen. Der Rechtsanwalt habe eine Kla-

geerwiderung verfasst und auch sonst mehrere Briefe geschrieben, im Vaterschaftsfeststellungsverfahren selbst jedoch keinen Antrag auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses gestellt mit der Begründung, die unterlegene Klägerin „habe sowieso nichts, sodass dort nichts zu holen ist“. Hierauf machte der Rechtsanwalt gegenüber dem Bürger einen Teil seines Honorars geltend. Der Bürger weigerte sich jedoch, dies zu zahlen, dies auch mit der Begründung, der Anwalt habe nichts bzw. haarsträubende Fehler gemacht. Hierauf verklagte der Rechtsanwalt den Bürger vor dem Amtsgericht und erzielte dort ein Anerkenntnisurteil, in dessen Folge der Bürger mit dem Anwalt eine Ratenzahlungsvereinbarung über die ausstehende Summe - etwas über 100 Euro - abschloss. Im Nachhinein hielt der Bürger das Vorgehen des Rechtsanwaltes aber nun doch für nicht in Ordnung und wollte sich deshalb beschweren, wusste aber nicht wie und wo. Die Bürgerbeauftragte informierte ihn deshalb darüber, dass das der anwaltlichen Beauftragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis ein Dienst- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag und damit rein zivilrechtlicher Natur sei, sodass ein Befassungsrecht der Bürgerbeauftragten nicht bestehe. Bei Unzufriedenheit mit der anwaltlichen Geschäftsbesorgung bestehe jedoch für einen Mandanten die Möglichkeit, sich an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Deshalb wurde der Bürger über das diesbezügliche Dienstleistungsangebot der Thüringer Rechtsanwaltskammer und ihre Kontaktdaten informiert.

3.7.3 Beitragspflicht, Erbengemeinschaft, Rechtsanwalt und eine Flut an Bescheiden: Wer blickt noch durch?

Eine Bürgerin war durch Gerichtsbeschluss mit der Verwaltung einer aus ihr und ihrem Bruder bestehenden Erbengemeinschaft beauftragt worden und hatte zu ihrer Beratung und Unterstützung einen Rechtsanwalt hinzugezogen. Lange nach Abschluss der Erbangelegenheit und Beendigung des Mandatsverhältnisses erhielt die Bürgerin von dem Rechtsanwalt überraschenderweise zwei Beitragsbescheide eines Zweckverbandes für ehemals im Eigentum der Erbengemeinschaft stehende Grundstücke zugeschickt. Obwohl die Bürgerin hierauf den Zweckverband darüber informierte, dass der Rechtsanwalt weder sie noch andere Mitglieder der Erbengemeinschaft mehr vertrete, und sie den Rechtsanwalt gebeten hatte, in der Beitragsangelegenheit nichts zu unternehmen, erhielt sie von dem

Rechtsanwalt wenig später auch noch zwei sich auf die beiden Bescheide beziehende, gebührenpflichtige Widerspruchsbescheide. Mit dem Vorbringen, dass sowohl der Erlass als auch der Inhalt dieser beiden Widerspruchsbescheide für sie völlig unverständlich sei, wandte sie sich an die Bürgerbeauftragte.

Diese erbat sich zunächst den gesamten, umfangreichen Schriftwechsel in der unübersichtlichen Angelegenheit und konnte nach dessen Sichtung zur Beruhigung der Bürgerin zahlreiche miteinander verwobene Missverständnisse aufklären:

Nach Kommunalabgabenrecht ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner (vgl. §§ 7 Abs. 10 ThürKAG). Das hier betroffene Grundstück befand sich einmal im Eigentum der von der Bürgerin verwalteten Erbengemeinschaft. Deshalb wurden alle Mitglieder der Erbengemeinschaft als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, was rechtlich bedeutet, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner). Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern und bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. Dies ergibt sich aus § 15 ThürKAG i.V.m. § 44 der AO.

Dementsprechend hatte der Zweckverband durch Erst-Bescheid vom 01.04.1998 sowohl die Bürgerin als auch ihren Bruder zu Beiträgen herangezogen. Bezüglich der Beitragsforderung erging dann am 11.05.1998 ein Stundungsbescheid, mit dem Ratenzahlung gewährt wurde. Die beiden „Grund“bescheide vom 01.04.1998 wurde sodann im Laufe der Zeit mehrfach geändert, und zwar durch Bescheide vom 14.05.2004 und 06.02.2009. Jedoch wurde weder gegen diese „Grund“bescheide Widerspruch eingelegt, noch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide gestellt, sodass im Ergebnis Zahlungsverpflichtung entsprechend des im Stundungsbescheid festgelegten Zeitplanes bestand. Da die Zahlungsverpflichtungen aber nicht wie festgesetzt, sondern nur mit Verzögerung ein-

gehalten wurden, erging am 23.09.2005 ein Bescheid zur Erhebung von Säumniszuschlägen.

Gegen diesen Bescheid nun legte der – zu jener Zeit noch im Mandatsverhältnis mit der Bürgerin stehende – Rechtsanwalt Widerspruch ein. Da diesem vom Zweckverband nicht abgeholfen werden konnte, wurde der Vorgang am 19.12.2005 dem für den Erlass des nun zu erstellenden Widerspruchsbescheides zuständigen TLVwA vorgelegt. Dieses informierte durch Schreiben vom 19.12.2008 über die Sach- und Rechtslage und gab Gelegenheit zur Rücknahme des Widerspruchs. Durch Schreiben vom 23.12.2008 teilte der – bis dahin immer noch von der Bürgerin bevollmächtigte – Rechtsanwalt mit, dass der Widerspruch aufrechterhalten bleibe.

Anfang 2009 erfolgte dann die Kündigung des Mandats gegenüber dem Rechtsanwalt, was die Bürgerin nach eigenen Angaben aber lediglich dem Zweckverband als „Urheber“ der Bescheide mitteilte. „Herr des Verfahrens“ war zu diesem Zeitpunkt und in diesem Stadium des Widerspruchsverfahrens jedoch längst nicht mehr der Zweckverband, sondern bereits das TLVwA. Diesem hätte daher die Mitteilung darüber gemacht werden müssen, dass das Mandatsverhältnis mit dem Rechtsanwalt nicht mehr bestand. Und diese Benachrichtigung über den Status/Stand ihrer rechtlichen Vertretung oblag der Bürgerin als Widerspruchsführerin, die sie trotz der Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes geblieben war. Da nun am 23.12.2008, als der Behörde Mitteilung über die Aufrechterhaltung des Widerspruchs bezüglich des Bescheides über die Säumniszuschläge gemacht wurde, das Mandat noch bestand, wurde die Bürgerin von ihrem Rechtsanwalt folglich noch vertreten, sodass dieser für sie auch wirksam Erklärungen abgeben konnte.

Weil sich nun aber, was die zahlreichen Änderungsbescheide des Zweckverbandes belegten, im Laufe der Zeit die geltend gemachte Grund-Beitragsforderung geändert hatte, änderte sich konsequenterweise auch die Säumnisforderung, welche durch Änderungs-Bescheid vom 06.02.2009 geltend gemacht wurde. Sowohl dieser Bescheid als auch der 2. Änderungsbescheid zur „Grund“-Beitragsforderung vom gleichen Tag wurden vom Zweckverband an den – nun: ehemaligen – Rechtsanwalt gesandt, was aus Sicht des Zweckverbandes vollkommen konsequent war, denn

diesem war erst durch Schreiben der Bürgerin vom 25.02.2009, Eingang: 26.02.2009, und damit nach Bescheiderlass mitgeteilt worden, dass das Mandatsverhältnis nicht mehr bestehe.

Für die vorliegende Angelegenheit war damit im Ergebnis von entscheidender Bedeutung, dass zwischen der „Grund“-Beitragsforderung und etwaig anfallenden Nebenforderungen (Säumniszuschlägen, Mahngebühren usw.) zu unterscheiden ist und beide Angelegenheiten jeweils Gegenstand getrennter, voneinander unabhängiger Verwaltungsverfahren sind. Da gegen die Bescheide, die die „Grund“-Beitragsforderung betreffen, zu keiner Zeit Widerspruch eingelegt oder sonst ein Rechtsbehelf ergriffen worden war, war Bestandskraft eingetreten. Das gleiche galt für den Stundungsbescheid.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die Bürgerbeauftragte war damit lediglich noch das Verwaltungsverfahren bezüglich der Säumniszuschläge offen, wobei hier ein Widerspruchsbescheid vorlag, der nur noch mit einer fristgemäßen verwaltungsgerichtlichen Klage hätte angegriffen werden können. Deren Erfolgsaussichten hingen davon ab, ob entsprechend der Festlegungen im Stundungsbescheid gezahlt wurde oder nicht, was der Bürgerbeauftragten nach Aktenlage zweifelhaft erschien.

Die Bürgerin wurde schließlich darüber informiert, dass, sofern ein Grundstück bzw. das Erbbaurecht nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht veräußert wird, die persönliche Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten unberührt und folglich bestehen bleibt. Etwaige entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen wirken nur im Innenverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer und sind für die beitragsrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Von der „Grund“-Beitragsforderung abgeleitete Säumnisforderungen teilen konsequenterweise dieses Schicksal der Hauptforderung, sodass sich der Zweckverband auch bezüglich der Säumniszuschläge – beanstandungsfrei – stets jeweils sowohl an die Bürgerin als auch an ihren Bruder gewandt hatte.

Im Ergebnis konnte die Bürgerbeauftragte mit ihren Erläuterungen damit den Vorwurf der Bürgerin, Opfer eines erheblichen behördlichen und rechtsanwaltlichen Versäumnisses zu sein, entkräften und das von der

Bürgerin mehrfach in Aussicht gestellte gerichtliche Vorgehen entbehrlich machen.

3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen

3.8.1 Geschenktes Grundstück – ein Fall für „die Steuer“

Ein Bürger hatte nach dem Tod von dessen Ehefrau Grundstücke geschenkt bekommen und war nun mit einem „Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwertes für Zwecke der Schenkungssteuer“ konfrontiert. Der hierin ermittelte Wert für Grund und Boden war dem Bürger unklar, weshalb er sich an die Bürgerbeauftragte wandte.

Diese erläuterte, dass Schenkungen unter Lebenden unter bestimmten Voraussetzungen der im ErbStG geregelten Schenkungssteuer unterliegen. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§§ 5, 13, 13 a, 16, 17 und 18 ErbStG). Der steuerpflichtige Erwerb wird auf volle 100 Euro nach unten abgerundet. Grundbesitz (§ 19 BewG) ist mit dem so genannten Grundbesitzwert anzusetzen, der nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Teils des BewG (Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 1996 und für die Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 1997) auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer festgestellt wird. Da das Grundstück im vorliegenden Fall Bestandteil der von der Schwägerin verfügten Schenkung war, unterfiel es der Schenkungssteuer. Um deren Höhe bestimmen zu können, war die Ermittlung des Wertes des Grundstückes nötig.

Dies geschieht nach den Vorschriften des BewG. Maßgebender Faktor ist in diesem Zusammenhang weniger die aktuelle Bebautheit oder Unbebautheit eines Grundstückes bzw. dessen momentane Bebaubarkeit oder Unbebaubarkeit, weil sich beides – auch in Abhängigkeit von der Bauleitplanung – ggf. ändern kann, sondern der so genannte Bodenrichtwert. Als Bodenrichtwert bezeichnet man den durchschnittlichen Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definier-

tem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Der Bodenrichtwert ist kein Verkehrswert. Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert. Die Bodenrichtwerte werden alle zwei Jahre von den Gutachterausschüssen beschlossen und veröffentlicht. Ausgangsmaterial für die Bodenrichtwertermittlung sind die Daten der Kaufpreissammlung. Unterstützend werden sonstige Unterlagen sowie örtliche Ermittlungen herangezogen. In Thüringen liegen für baureifes Land sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen Bodenrichtwerte vor. In Einzelfällen sind Bodenrichtwerte auch für Rohbauland und Bauerwartungsland vorhanden. Die Darstellung der Bodenrichtwerte erfolgt in Bodenrichtwertkarten. Informationen über die Bodenrichtwerte sind für jedermann bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse erhältlich. Sie werden als mündliche oder schriftliche Auskunft bzw. als Auszug aus der Bodenrichtwertkarte erteilt.

Als selbstständige und unabhängige Einrichtung des Landes gibt es für das Gebiet jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt einen Gutachterausschuss für Grundstückswerte. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (Bediensteter der oberen Katasterbehörde mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) sowie ehrenamtlichen Gutachtern (z. B. Architekten, Bauingenieure, Landwirte). Für die Vorbereitung der Arbeit des Gutachterausschusses bedient sich dieser einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse werden von der oberen Katasterbehörde wahrgenommen. Aufgrund der Gutachterausschussverordnung wurde durch das zuständige Ministerium der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Thüringen gebildet. Durch den Oberen Gutachterausschuss werden auf Antrag eines Gerichts bzw. auf Antrag einer Behörde in einem gerichtlichen Verfahren Obergutachten erstattet, wenn das Gutachten eines Gutachterausschusses vorliegt. Der Obere Gutachterausschuss erarbeitet weiterhin den Grundstücksmarktbericht für das Land. Er kann darüber hinaus zu besonderen Problemen der Wertermittlung Empfehlungen an die Gutachterausschüsse geben sowie landesweite Übersichten und Analysen erstellen. Die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses ist beim TLVermGeo eingerichtet. Die

Geschäftsstellen der örtlichen Gutachterausschüsse sind in Thüringen den Katasterbereichen des TLVermGeo zugeordnet. Dem Bürger wurden deshalb schließlich die Kontaktdaten des für ihren Landkreis zuständigen Gutachterausschusses mitgeteilt, um dort ggf. noch bestehende Zweifel im Blick auf die Korrektheit der Wertermittlung im konkreten Einzelfall ausräumen zu können.

3.8.2 Unberechtigte Unzufriedenheit mit der Arbeitsweise des Finanzamtes

Mit der Bearbeitungszeit seiner Steuererklärung durch das zuständige Finanzamt war ein Bürger sehr unzufrieden und bat die Bürgerbeauftragte deshalb, sich mit dem Thüringer Finanzministerium in Verbindung zu setzen „und dort zu klären, dass solche wie die von ihm bemängelten Bearbeitungszeiten einfach unfair und unanständig sind“.

Unabhängig von der inhaltlichen Thematik machte die Bürgerbeauftragte den Bürger zunächst darauf aufmerksam, dass sie gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen selbst über die für die Bearbeitung einer Eingabe sachgerechten Bearbeitungsschritte entscheide. Diese auf einer entsprechenden Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhende Bewertung des sachdienlichen Vorgehens müsse sich jedoch keineswegs mit dem von dem jeweiligen Bürger für richtig erachteten Vorgehen decken, weshalb es auch nicht in Betracht kommen könne, dass seitens der Bürger Vorgaben für bestimmte Vorgehensweisen gemacht würden oder die Bürgerbeauftragte gar verpflichtet wäre, solchen zu folgen. Im Übrigen machte die Bürgerbeauftragte darauf aufmerksam, dass es sich bei der Bewertung der Bearbeitungszeiten als „unfair“ und „unanständig“ um subjektive Wertungen des Bürgers handele, deren Berechtigung erst zu klären sei.

Nach Auswertung der vom zuständigen Finanzamt eingeholten Stellungnahme stellte sich heraus, dass die Sichtweise des Bürgers sehr einseitig war. Denn die Bearbeitung der Steuererklärungen erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei einer hohen Zahl abgegebener Erklärungen zu den „Stoßzeiten“ (Februar bis Mai) oder bei bestehenden Rückfragen des Finanzamtes, sei es – wie im vorliegenden Fall – durch

unvollständig eingereichte Unterlagen oder durch sonstige Gründe verursacht, kann sich die individuelle Bearbeitungsdauer jedoch nachvollziehbarerweise verlängern. Hinzu kam, dass die Finanzbehörden im Zusammenhang mit der im Dezember 2008 durch das Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidung zur Pendlerpauschale eine Fülle von zusätzlichen Vorgängen zu bearbeiten hatten.

Von „unfair“ und „unanständig“ zu sprechen, erschien der Bürgerbeauftragten daher unangemessen, was dem Bürger ebenso vermittelt wurde wie die Tatsache, dass seine Steuererklärung nach nunmehr erfolgter Vorlage noch benötigter Unterlagen unmittelbar vor der Bearbeitung stand.

3.9 Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.9.1 Photovoltaikanlagen im Denkmalschutzrecht

Im Berichtszeitraum haben sich mehrere Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach des Wohngebäudes aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wurde. Nach § 14 Abs. 3 ThürDSchG entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über einen Erlaubnisantrag nach Anhörung der zuständigen Denkmalfachbehörde. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 ThürDSchG ist die untere Denkmalschutzbehörde grundsätzlich an die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde gebunden.

Gegen die ablehnenden Bescheide der unteren Denkmalschutzbehörde legten die Bürger Widerspruch ein.

Im Rahmen der durchgeführten Ortstermine der Bürgerbeauftragten nach § 4 Abs. 1 ThürBüBG wurden im Ergebnis unter Hinzuziehung aller Beteiligten jeweils Kompromisslösungen gefunden, indem beispielsweise die Solaranlagen auf einer anderen Dachfläche, die vom öffentlichen Straßenraum weniger einsehbar ist, vorgesehen wurden.

Wegen der Bedeutung der Thematik – Photovoltaikanlagen im Denkmalschutzrecht – hat die Bürgerbeauftragte weiter Kontakt mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie aufgenommen. Dieses

erläuterte, dass die vorliegende Thematik auch bereits auf Länderebene unter den beteiligten Landesdenkmalpflegern diskutiert worden sei. Im Sinne einer angemessenen Lösungsfindung werde in Thüringen der jeweilige Einzelfall geprüft und versucht, Realisierungsmöglichkeiten zu finden.

3.9.2 Aufnahme einer Stadt in die „Klassikerstraße Thüringen“

In seiner Funktion als Bürgermeister wandte sich ein anderer Bürger mit der Bitte um Auskunft und Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Sein Anliegen war es, dass „seine“ Stadt aus historischen Gründen in die Publikation „Klassikerstraße Thüringen“ von Herrn Prof. Dr. habil. Erich Taubert aufgenommen wird. Der Bürger fragte insoweit nach, welche Möglichkeiten bestünden, dies zu erreichen.

Die Bürgerbeauftragte konnte dem Bürger nach Abschluss ihrer Recherchen, in welche auch das TMWAT einbezogen wurde, Folgendes mitteilen:

Die von dem Bürger erwähnte Publikation war in Autoren- und Herausgeberschaft des inzwischen verstorbenen Prof. Dr. habil. Erich Taubert aus Weimar 1992 erstmalig erschienen und letztmalig im Jahr 1997 verlegt worden. Nach Einschätzung des TMWAT hat es vier Auflagen gegeben. Über welche Kanäle diese Publikation Verbreitung fand, war dem TMWAT jedoch nicht bekannt.

Parallel zu der angefragten Publikation war in Herausgeberschaft des für Tourismus zuständigen Ministeriums eine gleichnamige Broschüre „Klassikerstraße Thüringen“ erschienen. Ziel der Broschüre des TMWAT war ursprünglich, die Klassikerstraße als touristisches Angebot bekannt zu machen und deren Stationen näher darzustellen.

Über die Jahre wurde sie dann zunehmend als ergänzendes Medium zur Standortwerbung eingesetzt, um auch die weichen Faktoren einzubeziehen bzw. darzustellen – weshalb die Herausgeberschaft im TMWAT verblieb. Es handelte sich dabei also um eine Publikation zu Werbe- bzw. Marketingzwecken und nicht um eine ganzheitliche kulturhistorische Abhandlung. Insofern hat diese Broschüre auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Die Broschüre konzentrierte sich dabei auf Hauptzielpunkte entlang der Klassikerstraße. Bei der inhaltlichen Erstellung waren die Touristinformationen der entsprechenden Städte einbezogen worden, insbesondere hinsichtlich ihrer Umgebung und der dort befindlichen Sehenswürdigkeiten, die die Klassikerstraße tangieren.

Zum Zeitpunkt der Recherchen der Bürgerbeauftragten war keine weitere Nachauflage dieser Broschüre geplant. Sofern diese jedoch erneut in die Planung aufgenommen werden sollte, räumte das TMWAT ein, dass es grundsätzlich denkbar wäre, einen Hinweis auf die betreffende Stadt aus den von dem Bürgermeister angeführten historischen Gründen zu integrieren. Mit diesem Ergebnis war der Bürger sehr zufrieden.

3.9.3 Wo wird mein Kind unterrichtet?

Ein Bürger richtete die Anfrage an die Bürgerbeauftragte, ob das Staatliche Schulamt auch gegen den Willen der Eltern vorschreiben könne, wo ein Kind unterrichtet werde. Der Bürger war nämlich davon überzeugt, dass für seinen Sohn nur das Förderzentrum als geeignete Schulart in Frage kommt, weil die Förderschule mit gut ausgebildeten Förderschullehrern optimale Lern- und Entwicklungserfolge ermögliche.

Sein Sohn sei als Frühgeburt zur Welt gekommen und weise seit dem Kleinkindalter Entwicklungsverzögerungen auf. Er erhalte deshalb bereits seit dem 2. Lebensjahr Frühförderungen. Sowohl die Frühförderstelle als auch die vorschulärztliche Untersuchungsstelle hätten ebenfalls die Einschulung des Sohnes in eine Förderschule vorgeschlagen. Der Antrag der Eltern wurde vom zuständigen Staatlichen Schulamt aber mit der Begründung abgelehnt, dass alle Kinder in eine Grundschule eingeschult und im gemeinsamen Unterricht beschult werden müssten und dort vom MSD betreut werden könnten.

Das sonderpädagogische Gutachten, welches sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der Sprache und Kommunikation auswies, wurde zwar mit den Eltern durch den MSD besprochen und die Förderortempfehlung des Gutachtens sah die Grundschule vor. Trotz entsprechender Lernbedingungen und der Entscheidung des Staatlichen

Schulamtes gemäß § 9 Abs. 3 Thüringer Verordnung sonderpädagogischen Förderung vom 6. April 2004 (GVBl. 2004, S. 482) verblieben die Eltern aber bei ihrem Wunsch auf Beschulung an der Förderschule. Dieser Entscheidung folgte das Staatliche Schulamt im Ergebnis.

3.9.4 Mehrere Wohnsitze der Eltern und Kita-Gebühren: Nicht so einfach!

In einer auswärtigen Bürgersprechstunde wandte sich ein Bürger mit Fragen zur Übernahme von Kita-Gebühren durch die Kommune in einer individuellen Wohn- und Lebenssituation an die Bürgerbeauftragte. Der Bürger lebt mit seiner Familie in Hessen und ist dort auch mit Hauptwohnsitz gemeldet, die Eltern seiner Frau sind jedoch in Thüringen ansässig. Deren Gesundheitszustand hatte sich erheblich verschlechtert, sodass die Ehefrau übergangsweise zu ihren Eltern ziehen und die gemeinsame Tochter in der dortigen Kindertagesstätte anmelden wollte.

Um den Aufwand der Um- und Abmeldung sowie finanzielle Doppelbelastungen (z. B. doppelte Entrichtung von Rundfunk- und Müllgebühren) zu vermeiden, wollte sie jedoch mit ihrem Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet bleiben, wo sie sich bei ihrem Ehemann auch weiterhin – wenn auch unregelmäßig – aufhielt. Hinzu kam ihre Befürchtung, bei einer Abmeldung im gemeinsamen hessischen Wohnort vom Finanzamt als faktisch von ihrem Ehemann getrennt lebend behandelt und dann nach Lohnsteuerklasse 1 veranlagt zu werden.

Als sie für das gemeinsame Kind in der Kita im Nachbarort des Wohnortes ihrer Eltern in Thüringen nun auch einen Platz gefunden hatte, stand die Frage an, wer die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten übernehmen würde. Da in Thüringen hierfür die Kommune des Hauptwohnsitzes der Eltern eintritt, wandte sich die Ehefrau an die Stadtverwaltung ihres hessischen Hauptwohnsitzes mit der Anfrage, ob dies dort auch so gehandhabt würde und die Kosten deshalb übernommen werden könnten.

Die Absage der hessischen Stadt bewog sie dann, sich bei der Bürgerbeauftragten nach der Rechtslage bzw. den in Thüringen bestehenden Möglichkeiten zu erkundigen. Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des

zuständigen Fachministeriums konnte der Bürgerin erläutert werden, dass gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung habe. Der Anspruch sei gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen. Wohnsitzgemeinde sei die Gemeinde, in der das Kind nach den melderechtlichen Bestimmungen mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet ist.

Da der Kita-Ort nun nicht der Wohnsitz der Großeltern und auch nicht der künftige Aufenthaltsort der Familie war, würde im Falle des in Thüringen liegenden Hauptwohnsitzes § 18 Abs. 6 ThürKitaG zur Anwendung kommen. Dort heißt es: „Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat diese der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen.“ Diese Regelung gilt jedoch nur für Gemeinden im Freistaat Thüringen. Entsprechend § 19 Abs. 3 ThürKitaG zahlt das Land der Wohnsitzgemeinde für jedes Kind im Alter zwischen drei Jahren und sechs Jahren und sechs Monaten eine Landespauschale in Höhe von 100 Euro monatlich. Da das betroffene Kind statistisch nicht als ein Kind dieser Wohnsitzgemeinde gemeldet war, konnte die Gemeinde des Wohnsitzes der Großeltern den Landeszuschuss nicht erhalten, sodass der Bürgerin im Ergebnis eine abschlägige Auskunft erteilt werden musste.

3.10 Sonstiges

3.10.1 Gekürzter Leserbrief – (k)ein Fall für die Bürgerbeauftragte

In einer presserechtlichen Angelegenheit wandte sich ein anderer Bürger an die Bürgerbeauftragte und trug ihr vor, ein von ihm verfasster mehrseitiger Leserbrief sei von der Zeitung inhaltlich bis zur Unkenntlichkeit verändert und gekürzt, unter einer völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Überschrift und bei der Angabe des Verfassers unter Verzicht auf den akademischen Titel veröffentlicht worden. Hierin sah der Bürger eine gravierende Ehrverletzung und Herabwürdigung seiner Person in der Öffentlich-

keit und erwartete daher eine ausführliche öffentliche Ehrenerklärung des verantwortlichen Redaktionsleiters und die Zusage, dass sich Vorgänge wie der geschilderte zukünftig nicht wiederholen. Diesbezüglich erbat der Bürger nun die Hilfe der Bürgerbeauftragten bei der Klärung des Konfliktes.

Die Bürgerbeauftragte musste dem Bürger jedoch mitteilen, dass sie diesem Wunsch nicht entsprechen könne, da sie gemäß ThürBüBG dazu berufen sei, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen.

Die Presse in der Bundesrepublik Deutschland sei, so erläuterte die Bürgerbeauftragte weiter, frei, losgelöst von staatlichen Stellen und im Übrigen privatrechtlich organisiert. Interventionsmöglichkeiten der Bürgerbeauftragten bestünden diesbezüglich also nicht. Und aus dem Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG – Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit – ergebe sich nach der Rechtsprechung des BVerfG überdies auch kein Rechtsanspruch des Bürgers gegen die Medien auf deren Inanspruchnahme zum Zweck der umfassenden Verbreitung seiner Ansichten. Ein solcher Anspruch scheiterte schon an der Unmöglichkeit seiner praktischen Verwirklichung, sodass folglich ein Anspruch auf ungekürzte Veröffentlichung eines Leserbriefes nicht besteht.

Aus Gründen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes sind presserechtlich jedoch verschiedene Sorgfaltspflichten der Presse anerkannt, wobei im Einzelnen vieles fließend und der juristischen Diskussion unterlegen ist. In deren Rahmen gibt es allerdings die Auffassung, derzufolge die gekürzte Veröffentlichung eines Leserbriefes ohne Autorisierung des Autors ggf. unzulässig sein kann. Um klären zu können, ob im konkreten Fall ein Verstoß gegen derlei presserechtliche Sorgfaltspflichten vorlag, wurde der Bürger auf die Eingabemöglichkeit beim Deutschen Presserat hingewiesen.

4 Schlussbemerkungen

Obwohl sich die Anzahl der vorgetragenen Anliegen im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr verringert hat, ist nicht davon auszugehen, dass die Bürger ein geringeres Interesse haben, Rat und Unterstützung bei der Bürgerbeauftragten zu suchen. Ungefähr die Hälfte der an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Anliegen (siehe Pkt. 2.3) wurden in Bürgersprechstunden persönlich vorgetragen. Weitere Anliegen wurden sowohl schriftlich oder auch telefonisch eingereicht.

Es wird jeweils versucht, dem Bürger möglichst zeitnah eine Antwort zukommen zu lassen. Dies ist in vielen Fällen möglich. Manche Sachverhalte sind jedoch komplizierter und es machen sich Rückfragen sowohl an den Bürger als auch an die zuständige Behörde oder Behörden erforderlich. Oftmals ist auch ein gemeinsamer Ortstermin geeignet, zur Lösungsfindung des Problems beizutragen. Aus meiner Sicht ist die vorliegende Erledigungsquote der Vorgänge bei der Bürgerbeauftragten positiv zu bewerten. Von dem im Berichtszeitraum vorgetragenen Anliegen wurden im Berichtszeitraum 87 % der Vorgänge einer Erledigung zugeführt.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bürgerbeauftragten nach dem ThürBüBG hat die personelle und finanzielle Ausstattung der Dienststelle eine grundlegende Bedeutung.

Mit Interesse habe ich in der Vereinbarung zwischen der CDU Landesverband Thüringen und der SPD Landesverband Thüringen über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Legislaturperiode des Thüringer Landtags vom Oktober 2009 gelesen, dass das ThürBüBG novelliert und die Funktion des Bürgerbeauftragten um die Funktion eines Demokratiebeauftragten erweitert werden soll. Dieser informiert künftig auch über die Möglichkeiten direkt demokratischer Beteiligung.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ABM	- Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AfA	- Agentur für Arbeit
ALG	- Arbeitslosengeld
AO	- Abgabenordnung
ARGE	- Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeit- suchende
Art.	- Artikel
Az.	- Aktenzeichen
BAföG	- Bundesausbildungsförderungsgesetz
BewG	- Bewertungsgesetz
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	- Bundestags-Drucksache
BUND	- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVG	- Bundesversorgungsgesetz
BVerfG	- Bundesverfassungsgericht
bzw.	- beziehungsweise
CDU	- Christlich-Demokratische-Union
DIN	- Deutsche Industrienorm
Dr.	- Doktor
Drs.	- Drucksache
DRV	- Deutsche Rentenversicherung
DSL	- digital subscriber line (dt.: digitale Anschlussleitung)
EOI	- Europäisches Ombudsmanninstitut
ErbStG	- Erbschaftssteuergesetz
e.V.	- eingetragener Verein
FAW	- Fortbildungsakademie der Wirtschaft
FStrG	- Bundesfernstraßengesetz
GbR	- Gesellschaft Bürgerlichen Rechts
GdB	- Grad der Behinderung
GewO	- Gewerbeordnung
GEZ	- Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands
GG	- Grundgesetz

ggf.	- gegebenenfalls
GO	- Geschäftsordnung
GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
habil.	- habilitatus (dt.: habilitiert)
i.V.m.	- in Verbindung mit
LAG	- Lastenausgleichsgesetz
LEG	- Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen
LT-Drs.	- Landtags-Drucksache
LV	- Landesverfassung
Kfz	- Kraftfahrzeug
LRA	- Landratsamt
Mbit/s	- Megabits pro Sekunde (Datenübertragungsrate)
MSD	- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
m. Nw.	- mit Nachweisen
o. g.	- oben genannt
OWiG	- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p. a.	- per anno
PBefG	- Personenbeförderungsgesetz
PBZugV	- Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
PetA	- Petitionsausschuss
Pkt.	- Punkt
Pkw	- Personenkraftwagen
Prof.	- Professor
RGebStV	- Rundfunkgebührenstaatsvertrag
RN	- Randnummer
S.	- Seite
SGB	- Sozialgesetzbuch
SPD	- Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StVO	- Straßenverkehrsordnung
ThürBauO	- Thüringer Bauordnung
ThürBestG	- Thüringer Bestattungsgesetz
ThürBüBG	- Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten
ThürDSchG	- Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürKAG	- Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKitaG	- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz

TLVermGeo	- Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
ThürNatG	- Thüringer Naturschutzgesetz
ThürPetG	- Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürStrG	- Thüringer Straßengesetz
ThürVwKostG	- Thüringer Verwaltungskostengesetz
TLVwA	- Thüringer Landesverwaltungsamt
ThürVwVfG	- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TMSFG	- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAT	- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
UBAB	- Untere Bauaufsichtsbehörde
VG	- Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	- vergleiche
z. B.	- zum Beispiel

**Gesetz über den Bürgerbeauftragten
(Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – ThürBüBG –)
Vom 15. Mai 2007**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben, Verhältnis zum Petitionsausschuss

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erstreckt sich auf

1. Bürgeranliegen nach Absatz 1 Satz 2, die keine Petitionen im Sinne des § 1 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) sind,
2. sonstige Vorgänge außerhalb eines Petitionsverfahrens, soweit Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße oder unzuständige Behandlung von Bürgerangelegenheiten durch Stellen bestehen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen und
3. Auskunftsbegehren und Informationsersuchen nach Absatz 1 Satz 4

(3) Dem Bürgerbeauftragten zugeleitete Angelegenheiten, die Petitionen im Sinne des § 1 ThürPetG darstellen, leitet der Bürgerbeauftragte an die zuständige Stelle oder den Landtag weiter, soweit er nicht nach Absatz 1 Satz 4 zuständig ist.

(4) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und befasst sich

mit Prüfaufträgen, die ihm nach § 8 Abs. 2 ThürPetG erteilt werden. Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss monatlich schriftlich über seine Arbeit.

(5) Der Bürgerbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Er kann an den Sitzungen des Thüringer Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 112 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags entsprechend.

§ 2 Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

(2) § 3 ThürPetG gilt entsprechend.

§ 3 Grenzen des Befassungsrechts

(1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab, wenn

1. sie einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
2. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung bezweckt wird,
3. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder
4. das vorgetragene Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist oder war.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung eines Bürgeranliegens absehen, wenn dieses

1. nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift versehen oder unleserlich ist,

2. ein konkretes Begehren oder einen konkreten Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt oder
4. gegenüber einem bereits behandelten Anliegen kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung eines Bürgeranliegens ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit.

§ 4

Rechte des Bürgerbeauftragten

(1) Der Bürgerbeauftragte kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ortstermine und Bürgersprechstunden durchführen.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehe, um

1. mündliche oder schriftliche Auskünfte,
 2. Einsicht in Akten und Unterlagen sowie
 3. Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen
- ersuchen, soweit dies zur Bearbeitung eines Bürgeranliegens notwendig ist. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber Privaten, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen. Den Ersuchen des Bürgerbeauftragten ist unverzüglich nachzukommen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Die Wahrnehmung seiner Rechte nach Satz 1 unterliegt den für den Petitionsausschuss geltenden Schranken.

§ 5

Berichtspflicht

Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März jedes Jahres einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglied der Landesregierung.

(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhalt einzutreten.

§ 7

Wahl und Amtszeit

(1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Thüringer Landtags. Eine Aussprache findet nicht statt. Wählbar ist, wer in den Thüringer Landtag gewählt werden kann.

(2) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt sechs Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf

Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 9

Dienstsitz und Organisation

(1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.

(2) Dem Bürgerbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten bestellt der Präsident des Landtags einen Vertreter im Amt. Ferner ernennt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Bürgerbeauftragten die Beamten, stellt die Angestellten ein und entlässt sie. Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen nimmt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem Bürgerbeauftragten vor. Die Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten.

(4) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 10

Amtsverhältnis

(1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land. Er erhält Bezüge entsprechend einem Thüringer Beamten der Besoldungsgruppe B 3. Im Übrigen finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Steht dem Bürgerbeauftragten aufgrund einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, eines früheren Amtsverhältnisses oder eines früheren Mandats ein einer gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge zu, so vermindert sich die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge um den Betrag des Ruhegehalts oder der ruhegehaltsähnlichen Bezüge.

(3) Der Bürgerbeauftragte hat bei Ausscheiden aus seinem Amtsverhältnis Anspruch auf Ruhegehalt für seine Amtszeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(4) § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben anderen Versorgungsbezügen das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Bürgerbeauftragter nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze zu zahlen ist. Höchstgrenze ist das Ruhegehalt, das sich aus dem Amtsverhältnis als Bürgerbeauftragter ergeben würde, wenn zusätzlich zu dieser Amtszeit die ruhegehaltfähigen Zeiten zugrunde gelegt werden, die bei der Bemessung der anderen Versorgungsbezüge berücksichtigt wurden. Andere Versorgungsbezüge sind Ruhegehälter aus einem Beamtenverhältnis, einem anderen Amtsverhältnis oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft.

(5) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Präsident des Landtags verpflichtet den Bürgerbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen, das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Gesetze zu wahren und zu verteidigen.

(6) Das Amtsverhältnis endet:

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Tod,
3. durch Abberufung (§ 8 Abs. 1),
4. mit der Entlassung auf Verlangen (§ 8 Abs. 2),
5. im Falle einer länger als sechs Monate dauernden Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 11 Abs. 2)

(7) Der Bürgerbeauftragte darf nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11 Verhinderung

(1) Ist der Bürgerbeauftragte vorübergehend verhindert sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung sein Vertreter nach § 9 Abs. 3 Satz 1 die Geschäfte wahr. Dasselbe gilt für die Zeit nach dem Ende des Amtsverhältnisses nach § 10 Abs. 6 bis zur Wahl eines neuen Bürgerbeauftragten.

(2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnung in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Übergangsbestimmung

Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amtsverhältnis ausgeschiedene Bürgerbeauftragte gilt § 10 Abs. 3 bis 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes vom 25. Mai 2000 (GVBl. S. 98).

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz vom 25. Mai 2000 (GVBl. S. 98) außer Kraft.